

Bildung ist keine Privatsache

Der Drang zu den Volkshochschulen / Zu einem Gutachten:

Von Frau Dr. Brigitte Beer*)

Der Zulauf zu anspruchsvollen Volkshochschulkursen sei erschreckend hoch, sagte vor kurzem ein in der Erwachsenenbildung tätiger Wissenschaftler. Auf die Frage, warum das erschreckend sei, kam die Antwort: weil wir nicht genügend Mitarbeiter haben, um den Bedürfnissen nachzukommen. Die Menschen melden sich zu Kursen, für die sie mehrere Wochen hindurch regelmäßig jede Woche oder alle vierzehn Tage einen Abend opfern müssen. Sie bleiben nicht weg, wenn sie merken, daß Ansprüche an ihre eigene Aktivität gestellt werden, daß sie Bücher lesen, referieren, Protokolle führen müssen. Wenn der Kurs abgelaufen ist, fragen sie nach dem nächsten. Akademiker sitzen neben Menschen mit Volksschulbildung, Schüler der oberen Gymnasialklassen neben ihrem Lehrer. Sie wollen Hegel oder Marx lesen, sie wollen erkennen, wie es zum Nationalsozialismus kommen konnte, sie wollen alte und moderne Kunst verstehen, oder erfahren, was es mit der industriellen Revolution auf sich hat.

Kurz bevor der Nationalsozialismus in Deutschland an die Macht kam, gab es in Deutschland 216 Abendvolkshochschulen. Heute gibt es allein in der Bundesrepublik mit Berlin mehr als tausend. Nicht alle, aber mehrere haben sich schon zu der Volkshochschule neuen Typs entwickelt, von der es in einem Gutachten des deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen heißt: sie „wendet sich von einem planlosen, willkürlichen und übersteigerten Vortragswesen ab und hütet sich vor einseitiger Intellektualisierung und Spezialisierung. Wenn sie berufliche Weiterbildung vermittelt, bemüht sie sich, ihre Elementar- und Fachkurse mit dem Ganzen der menschlichen und gesellschaftlichen Bildung zu verbinden und in die lebendige Einheit der Bildungsstätte einzubauen“.

Erwachsenenbildung ist in Deutschland wie in anderen Ländern einmal entstanden aus dem Willen einzelner gesellschaftlicher Gruppen, ihre Gleichberechtigung zu erwerben und zu behaupten. Heute muß sie der Gesellschaft insgesamt dienen bei deren Bemühungen, den raschen Wandel ihrer Lebensbedingungen geistig zur verarbeiten. „Was einmal der Vermittlung eines Schatzes von anerkannten Kulturgütern dienen sollte, muß jetzt dem einzelnen Menschen und der Gruppe helfen, ihr Leben zu bewältigen“, heißt es in dem Gutachten des Deutschen Ausschusses.

*) aus „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 5. 4. 1960

Die Schriftleitung dankt der Verfasserin und dem Verlag der Zeitung für freundliche Genehmigung zum Abdruck.

Dieses Gutachten „Zur Situation und Aufgabe der deutschen Erwachsenenbildung“ (es erscheint als vierte Folge der Empfehlungen des Deutschen Ausschusses im Ernst Klett Verlag) geht von der Erkenntnis aus, daß eine umfassende Reform des Erziehungs- und Bildungswesens auch eine neue Einschätzung und Einordnung der Erwachsenenbildung fordert. Erwachsenenbildung beschränkt sich nicht auf die Abend- und Heimvolkshochschulen der Volkshochschulverbände. Neben der freien Erwachsenenbildung, zu der das Gutachten im wesentlichen die Volkshochschulen und die Volksbüchereien zählt, ohne ihnen damit ein Monopol auf freie Erwachsenenbildung zuzusprechen, stehen die Einrichtungen der gebundenen Erwachsenenbildung, die an weltanschaulich, ständisch oder politisch orientierte Gruppen gebunden sind, und zu deren geschichtlichen Formen nach dem Kriege die evangelischen und katholischen Akademien gekommen sind. Das Gutachten des Deutschen Ausschusses macht deutlich, daß die „freie Erwachsenenbildung“ nicht als bindungslos, die „gebundene“ nicht als unfrei verstanden werden darf. Die Bezeichnungen, die sich so eingebürgert haben, sind lediglich aus der Entstehung und aus der Organisationsform zu verstehen.

In einem bestimmten Sinne müssen sie alle frei sein: frei von jedem Zwang zur Teilnahme durch den Staat oder eine gesellschaftliche Macht, unabhängig auch von staatlichen Weisungen oder Auflagen. „Im Rahmen der Gesetze und der üblichen Regeln einer sachgemäßen Rechnungslegung ordnet sie ihre Angelegenheiten selbst, entscheidet sie über ihre innere und äußere Verfassung, über ihre Arbeit, die Qualifikation ihrer Mitarbeiter und den Aufbau ihrer Bildungsstätten“, heißt es in dem Gutachten. Dabei soll die freie Erwachsenenbildung zwar in der pluralistischen Gesellschaft frei und unabhängig allen dienen, und als eine überparteiliche überkonfessionelle Einrichtung alle sozialen Gruppen verbinden. Sie soll, aber die bindenden Mächte für das Leben des einzelnen und das Schicksal des Volkes würdigen und ihnen Gelegenheit zu Selbstdarstellung und Auseinandersetzung geben.

Die gegenüber den Vorkriegszeiten so stark vermehrte und differenzierte Anzahl von Einrichtungen der Erwachsenenbildung kommt einem wirklichen Bedürfnis entgegen; das wurde schon angedeutet. Aus dem Gutachten des Deutschen Ausschusses wird deutlich, warum dieses Bedürfnis besteht. Der äußere Lebenskampf wird dem Menschen heute leichter gemacht; dafür ist er auf andere Weise in seinem Dasein bedroht. Bildung, heißt es in dem Gutachten, sei das Feld, auf dem es sich entscheiden werde, ob der Mensch der von ihm geschaffenen Wissenschaft und Technik gewachsen ist, ob die aus der zweiten industriellen Revolution hervorgehende Gesellschaft eine menschengemäße Gestalt gewinnt. Generationen von Erwachsenen, die in ihrer Jugend auf solche Auseinandersetzungen nicht vorbereitet werden konnten, stehen mitten in diesem Kampf um die Selbstbehauptung des menschlichen Daseins.

Aber auch eine erneuerte, auf die Anforderungen der Gegenwart hin erziehende Schule werde es den künftigen Erwachsenen nicht ersparen können – heißt es im Gutachten –, sich immer wieder neu die nötigen Einsichten, die nötige moralische Haltung zu erwerben. Die Aufgabe sei so groß, schwierig und unübersichtlich, daß der einzelne sie im normalen Fall nicht allein bewältigen könne. Die Gesellschaft, wenn sie bestehen wolle, müsse darum Einrichtungen schaffen, die es bildungswilligen Menschen aus allen Schichten möglich machen, sich das zu erwerben, was sie heute für ihre Bildung brauchen. – Darum geht Erwachsenenbildung heute alle an, darum sitzen in den Kursen Menschen so unterschiedlicher Bildungsvoraussetzungen beieinander. Darum muß Erwachsenenbildung heute ein Bestandteil des öffentlichen Bildungswesens sein. Jedoch, heißt es in dem Gutachten, es wäre eine Illusion zu glauben, man könnte Massen oder alle einzelnen Menschen in einem aktiven Sinne bilden. Es genüge aber, daß keine Schicht von den Möglichkeiten der Bildung ausgeschlossen sei und daß dann aktive Minderheiten in allen Gruppen die Chance wahrnehmen und die Funktionen der Bildung in der Gesellschaft erfüllen.

Das Gutachten des Deutschen Ausschusses wendet die Erkenntnisse über den Auftrag der Erwachsenenbildung, die es in eingehenden Darlegungen begründet, auf einige besonders wichtige Gebiete an: Politik, Wissenschaft und Technik, Musee und Freizeit, Lebenshilfe. Es behandelt die Grundformen der Erwachsenenbildung und zieht eine Reihe von praktischen Folgerungen. Der Deutsche Ausschuss hofft, mit seinem Gutachten der Erwachsenenbildung bei der Klärung ihres Selbstverständnisses zu helfen und ihr Bemühen um eine bessere Würdigung ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Abschnitte die sich mit der Funktion der Bildung überhaupt beschäftigen, sind auch im Zusammenhang mit dem Rahmenplan zur Umgestaltung des allgemeinbildenden Schulwesens bedeutsam und klärend. Der Deutsche Volkshochschulverband und die Bundesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung haben schon in einer gemeinsamen Erklärung dem Gutachten zugestimmt, mit dem sich in nächster Zeit auch die Konferenz der Kultusminister beschäftigen wird.

Strafablösung durch Arbeit im spanischen Strafvollzug

von Walter Wefers, Mönchen-Gladbach*)

Dem Berliner Oberfürsorger Heinz Kraschutski verdanken wir den Hinweis, das spanische System der sogenannten „Redención de Penas por el Trabajo“ sei wert, näher studiert zu werden (1). Die von Kraschutski ge-

*) (Der Verfasser kennt die spanische Strafrechtspflege und das spanische Vollzugssystem aus längeren Studienaufenthalten in Spanien. Er beherrscht die spanische Sprache und hat sich als Sachkenner u. a. durch Veröffentlichungen in der von der DIRECCION GENERAL DE PRISIONES in Madrid herausgegebenen REVISTA DE LA ESCUELA DE ESTUDIOS PENITENCIARIOS ausgewiesen.)

1) Heinz Kraschutski. Aus dem spanischen Strafvollzug, diese Zeitschrift, 1956, Nr. 5, S. 298.

gebene positive Bewertung dieser spanischen Methode ist besonders deswegen bemerkenswert, weil sie den unmittelbaren Eindruck wiedergibt, den der zitierte Verfasser als (politischer) Gefangener in Spanien hatte (2).

Wenn nun im folgenden eine nähere Darstellung gebracht werden soll, so ist dieser einiges vorzuschicken. Keine Betrachtung des spanischen Rechts, auch wenn es sich nur um ein Teilgebiet handelt, darf die besondere kulturelle und historische Eigentümlichkeit jenes Volkes außer acht lassen. Dazu gehört auch, daß Spanien durch seine geschichtliche Aufgabe, die sich von der politischen in eine geistige umwandelte, eine Führerstellung unter den hispano-amerikanisch-philippinischen Völkern einnimmt. Das entspricht den Prinzipien des Hispanismus, wie ihn große Spanier verkündeten. Im Recht der Gegenwart wirkt sich dies dahin aus, daß man z. B. dabei ist, für alle Völker spanischer Zunge eine einheitliche Strafprozeßordnung zu schaffen.

Die hispano-amerikanischen Völker machen einen großen Teil der Menschheit aus. Daher ist es unangebracht – obwohl oft geschehen – an den von ihnen hervorgebrachten Ergebnissen in Rechtsetzung und Wissenschaft vorbeizugehen. Umgekehrt ist das nicht der Fall. Nicht zuletzt die große deutsche rechtswissenschaftliche Literatur ist noch vor der italienischen in Spanien fester Bestandteil der Forschung.

Dabei fällt allerdings auf, daß man den bei uns noch nicht entschiedenen Schulenstreit in Spanien zwar wahrnahm, ihm aber nicht folgte. Die deutsche Wissenschaft hat sich in Spanien vorwiegend durch ihre exakte Methodik Verdienste und Bewunderung erworben. Die spanischen Wissenschaftler haben sich eigentlich nie von der einheitlichen Grundlage, die mehr oder minder unmittelbar der Thomismus ist (3), losgelöst, obwohl die Gesetzgebung der letzten fünfzig Jahre ziemlich bewegt war. In letzterer ist indes mittlerweile wieder Ruhe und Normalisierung eingeleitet. Auf weiten Gebieten des Volkslebens, d. h. im Bereich aller Normen, ist man weitgehend zum Traditionalismus gelangt. Das bedeutet die evolutionäre Entwicklung des Hergebrachten im Gegensatz zum revolutionären Bruch mit der spanischen Vergangenheit. Darin mitenthalten ist zugleich eine starke Hinwendung zur Religion. Ein*moderner spanischer Gelehrter nennt den Katholizismus „einigendes Band und Nerv Spaniens“ (4).

Es wundert daher nicht, daß im spanischen Strafvollzug der Mensch eher als Sünder denn als Rechtsbrecher erscheint. Der Vergeltungsgedanke tritt gegenüber dem des Mitleids und der Barmherzigkeit, der „*misericordia*“, total in den Hintergrund. Wenn man dem noch den hohen Personbegriff der Spanier hinzufügt, dann sind dem Erziehungsvollzug alle Wege

2) Auf den besonderen Wert der Darstellungen ehemaliger Gefangener weist speziell Mittermaier, *Gefängnisstudie*, 1954, S. 32, hin.

3) Vgl. hierzu die gute Darstellung von José Guallart y López de Goicoechea, *La Teología Penal de Santo Tomás de Aquino*, Zaragoza, 1959.

4) Rafael Calvo Serer, *España sin Problema*, 2. Aufl., Madrid, 1952, S. 179.

geeignet. So sagte der Bahnbrecher des modernen Vollzugs, der Oberst Montesinos, schon im vergangenen Jahrhundert: „Herein in die Anstalt kommt der Mensch, das Delikt bleibt draußen an der Türe!“

Auch das seit Jahren bewährte System der Strafablösung durch Arbeit hat man nicht nur der Bezeichnung nach dem religiösen Bereich entnommen. Der spanische Ausdruck „Redención de Penas por el Trabajo“ heißt wörtlich übersetzt: „Erlösung von der Strafe durch Arbeit“. Das ist im wesentlichen die Kürzung einer Freiheitsstrafe um je einen Tag für zwei Arbeitstage.

Die Grundlagen hierzu wurden bereits im Bürgerkrieg durch Verordnung vom 28. Mai 1937 geschaffen. Nach und nach wurde das System weiter ausgebaut und fand schließlich seine gesetzliche Anerkennung im Art. 100 des Código Penal vom 23. Dezember 1944. Neben einigen Einzelverordnungen enthält die wesentlichen Verwaltungsvorschriften die spanische Strafvollzugsordnung (Reglamento de los Servicios de Prisiones) vom 2. Februar 1956 (5).

Wie arbeitet nun dieses System der Strafablösung durch Arbeit? – Art. 100 Código Penal und Art. 65 Reglamento Serv. Pris. stellen übereinstimmend fest, daß ein Strafgefangener in den Genuß der Ablösung kommen kann, wenn die Dauer der Einschliefung mindestens zwei Jahre beträgt (teilweise Begnadigung hat hierauf keinen Einfluß, wenn durch diese die Mindestzeit etwa unterschritten wird) und der Betreffende sich gut geführt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn er schon einmal eine Strafe durch Arbeit abgelöst hat, einen Fluchtversuch unternahm oder wenn ihn das Gericht als sozial gefährlich einstufte (Hangtäter).

Sind die erwähnten Voraussetzungen gegeben und liegen die angeführten Hinderungsgründe nicht vor, so stellt der Anstaltsvorstand einen entsprechenden Antrag. Dieser richtet sich an das eigens für die Strafablösung durch Arbeit gebildete Patronat (siehe unten). Sobald das Patronat die Erlaubnis erteilt, löst der Gefangene durch zwei Arbeitstage einen Tag der Freiheitsentziehung ab. Davon unberührt bleibt eine später mögliche bedingte Entlassung. Gegen Ende des Bürgerkrieges und nach diesem stieg die Zahl der Gefangenen sprunghaft an, weil die Gerichte unzählige Delikte, die im Zusammenhang mit den Kampfhandlungen und aus politischen Motiven begangen wurden, aburteilten. Dabei bestand die Mehrzahl der Täter aus ohnehin problematischen Überzeugungstätern. Diesen gestand man damals zu, durch einen Tag Arbeit fünf Tage der Einschliefung abzulösen.

Die Art der geleisteten, ablösungsfähigen Arbeit ist mannigfaltig. Sie kann bezahlte und unbezahlte, geistige und körperliche sein. Ein gewisser

5) Einzelbestimmungen enthält auch die Sammlung „Legislación sobre Redención de Penas por el Trabajo“, Ausg. des Justizministeriums, o. J. und Hinweis gibt Revista de los Tribunales, Código Penal, Handkommentar, S. 151 ff.

Prozentsatz von Gefangenen darf für Hausdienste eingesetzt werden, andere arbeiten in den Werkstätten der Anstalt oder außerhalb dieser bei freien Unternehmern.

Viele Privatunternehmer beschäftigen Strafgefangene. In diesen Fällen sind die Unternehmer gehalten, an das Patronat den normalen Tariflohn abzuführen; in Einzelfällen kann sogar ein höherer festgesetzt werden. Bei Arbeiten für den Staat, die Provinzen oder Gemeinden bezahlen diese Körperschaften dem Patronat nur die Kosten für Ernährung, Arbeitsbekleidung und Familienhilfe. Alle Arbeitgeber tragen die Kosten der Sozialversicherung für den Gefangenen.

In Zeiten, da der Gefangene infolge von Arbeitsunfall, Festtagen oder höherer Gewalt nicht arbeiten kann, wird ihm dennoch die entsprechende Zeit als Ablösung gutgeschrieben. Bei Überstunden und Akkordarbeit wirkt die Mehrleistung zusätzlich ablösend.

Einen weiten Raum nimmt die geistige Arbeit ein. Man hat drei Gruppen der intellektuellen Tätigkeit aufgestellt. Die erste bilden die Hilfslehrer. Das sind Gefangene, die geeignet sind, für ihre Mitgefangenen Kurse abzuhalten. Sie lösen durch vier Unterrichtsstunden täglich je einen Tag ab (eine bemerkenswerte Hochschätzung geistiger Tätigkeit). In der zweiten Gruppe befinden sich die Schüler, die an den verschiedenen Kursen teilnehmen. Der Staat richtet hier sein besonderes Augenmerk auf die Analphabeten. Wie alle Mittelmeerländer weist Spanien solche auf. Es handelt sich um ein verkehrstechnisch schlecht erschlossenes Agrarland, in dem die Dörfer oft weitab der großen Kulturzentren liegen und vielfach keine eigenen Schulen haben. Nach der Statistik von 1955 gibt es 12,24⁰/₀ Analphabeten. Wenn diese als Gefangene das Lesen und Schreiben erlernen, so lösen sie dadurch zwei Monate ab und jeweils drei weitere durch die Teilnahme an allgemeinbildenden Kursen, wofern sie mindestens vier Stunden täglich dem Unterricht beiwohnen. Daneben löst die Teilnahme am Religionsunterricht weitere zwei, vier oder sechs Monate ab, je nach dem Grad der erlangten Kenntnisse. Das Lesen erlernt zu haben und Elementarkenntnisse in der Religion zu besitzen, sind überhaupt Voraussetzung für die Strafablösung durch eine andere Tätigkeit. Schließlich umfaßt die dritte Gruppe diejenigen, die sich künstlerischem Schaffen widmen. Hier wird ein Tag durch vier Stunden Teilnahme täglich an einer künstlerischen Arbeitsgemeinschaft abgelöst. Dabei ist gleichgültig, ob die künstlerischen Fähigkeiten bereits vorhanden waren oder erst in der Anstalt erworben wurden. Häufig werden auf Ausstellungen die Arbeiten der Gefangenen gezeigt. Besondere künstlerische, wissenschaftliche oder literarische Leistungen werden durch zusätzliche Ablösung belohnt. Das gilt auch für sonstige Sonderleistungen, etwa wenn Blut gespendet wird oder andere freiwillige Hilfsdienste bei Unfall, Feuersbrunst u. dgl. erbracht werden.

Auffallend ist die hohe Bewertung der geistigen Tätigkeit. Das weist auf eine für den Vollzug allgemein wichtige Erkenntnis hin. In der Straftat liegt zumeist über die Rechtsgutverletzung hinaus der Verstoß gegen eine ethische Norm. Diese ist ebenso wie die Strafrechtsnorm sowohl objektive Bewertungs- wie subjektive Bestimmungsnorm. Die Verletzungen absoluter Normen – hierzu gehören die ethischen, ästhetischen und religiösen – sind ungleich zahlreicher als Rechtsverletzungen. Dennoch bedrohen sie nicht unmittelbar den Bestand der Rechtsordnung, aber den der Gesellschaft und damit wieder mittelbar doch die Rechtsordnung.

Dem Strafgefangenen ist der Begriff der Norm überhaupt zu vermitteln. Dieser wird ihm wie allen Menschen am Beispiel der ethischen und ästhetischen Normen schneller verständlich als bei den abstrakten Rechtsnormen. Hat er sich aber erst einmal in den Bereich einer Normengruppe begeben, so ist von da aus der Schritt zu der in allen Normen liegenden Sollensforderung nicht mehr weit. Das Verständnis für die ethischen Normen genügt. Ihr System ist ungleich umfassender als es je ein solches von Rechtsnormen sein könnte. Wer einen sittlich einwandfreien Lebenswandel führt, kann nie gegen das Recht verstoßen (natürlich ist hier nicht der Ort, auf Fragen des richtigen Rechts und des Normenkonfliktes einzugehen; das gehört in die Rechtsphilosophie). Das wirkt sich bekanntlich im Strafrecht so aus, das der Verbrecher Recht und Unrecht im juristischen Sinn nicht zu kennen braucht. Es ist ausreichend, wenn er dieses in der sogenannten „Parallelwertung der Laiensphäre“ kennt. Das ist für die Rechtsprechung nicht nur bei der Prüfung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit sondern auch bei der Tatbestandskenntnis (z. B. Urkundenfälschung) wichtig.

Der Vollzug hat sich nicht an den Rechtsbrecher, sondern an den „Normenbrecher“, wie man besser sagt, zu wenden. In diesem Sinne wurde auch zu Anfang darauf hingewiesen, daß im spanischen Vollzug der Mensch als Sünder erscheint. Und aus diesem Grunde erlangt dort der Religionsunterricht seine Bedeutung. In diesem wird dem Gefangenen ein umfassendes (ethisches) Normensystem erschlossen. Die durch Ablösung belohnte ästhetische Produktion und die Bewertung guter Taten könnte man sogar nach der Schopenhauerschen Philosophie begründen, wäre keine andere Grundlage vorhanden.

Es ist wichtig, daß der Gefangene begreift, daß er als Glied der Gesellschaft bestimmte Normen zu beachten hat, ohne deren Befolgung der Bestand der Gesellschaft und seine eigene Leistung in Gefahr geräte. Darin liegt auch die Bedeutung der Gefangenenarbeit, die wie jede Arbeit Kulturleistung für die Menschheit ist (6). In den spanischen Grundgesetzen steht, jeder habe die Pflicht zu einer sozial nützlichen Tätigkeit; so Art. 24 Fuero de los Espanoles vom 17. Juli 1945.

6) Zu diesem Begriff der Arbeit vgl. E. Welty, Vom Sinn und Wert der menschlichen Arbeit. Heidelberg, 1946.

Durch die Betonung des Gesellschaftlichen treten Recht und Rechtsmacht in den Hintergrund. Daß dem so ist, zeigt sich noch in anderer Beziehung, nämlich nach Verbüßung der Strafe. Dann taucht das Problem der Wiedereingliederung in die Gesellschaft (Resozialisierung) auf. Während von einer Wiedereingliederung in Rechtsbeziehungen gar nicht die Rede sein kann, da der Gefangene ja nur während des Vollzuges einem besonderen Gewaltverhältnis unterworfen war, aber sonst keine Einbußen erlitt, kann das strafrichterliche Urteil leicht zum Ausschluß aus der Gesellschaft führen.

Die Deliktursachen sind vielfältig und analytisch kaum erschöpfend zu erforschen. Aber es dürfte bemerkenswert sein, daß gesellschaftlich und kulturell geschlossene Völker wenig Gefängnisinsassen haben. Hierzu zählt neben Dänemark und den Niederlanden Spanien. Spanien hat in diesem Jahre (1. Juni 1959) nur 14875 Strafgefangene, wovon noch 2341 Untersuchungsfangene abzuziehen sind (7). Vergleichsweise hatte die Republik am 1. Januar 1936, also bevor die sogenannte „Volksfront“ die Macht übernahm, 34526 Gefangene.

Nun, es wurde gesagt, der Gedanke der Ablösung der Strafe durch Arbeit komme aus dem religiösen Bereich. Das ist natürlich in keiner Weise seine Voraussetzung, wohl aber für spanische Verhältnisse die naheliegende Grundlage. Das deutet auch der Name der oben bereits genannten Institution an, die sich „Patronat unserer lieben Frau von der Gnade“ (Patronato de Nuestra Señora de la Merced) nennt. Das Patronat leitet die gesamte Strafablösung durch Arbeit. Es ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und setzt sich aus einigen Amtspersonen, z. B. gewissen Richtern, hohen Verwaltungsbeamten, Geistlichen und anderen Persönlichkeiten zusammen, von denen zu erwarten ist, daß sie die Arbeit des Werkes fördern. Sein Präsident ist der Generaldirektor des Gefängniswesens, dessen unmittelbarer Vorgesetzter der Justizminister ist. Alle Mitglieder des Patronats üben im Strafvollzug Aufsichtsfunktionen aus.

Das Patronat ist Adressat jedweder Eingaben von Gefangenen bezüglich der Arbeit im Strafvollzug und ihm obliegt die gesamte geistige und geistliche Betreuung der Gefängnisinsassen. Weiter schlägt das Patronat dem Minister in angebrachten Fällen einen über die Ablösung durch Arbeit hinausgehenden Straferlaß vor. Das betrifft arbeitswillige Gefangene, die sich gut geführt haben, worüber der sogenannte „Disziplinausschuß“ der betreffenden Anstalt zu hören ist. In diesem Sinne ist es auch das Patronat, das eine Strafaussetzung zur Bewährung vorschlagen kann. Vor deren Bewilligung ist allerdings auch das urteilende Gericht anzuhören.

Das Patronat ist zuständig, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Wenn ein Gefangener sich schlecht führt, oder einen Fluchtversuch unternimmt,

7) Statistische Angaben gemäß La población de España en 1936 y 1959, in Revista de la Escuela de Estudios Penitenciarios, núm. 141 (1959), S. 1487 f.

wird er von der weiteren Ablösung durch Arbeit ausgeschlossen. Allerdings kann er im Falle schlechter Führung wieder zugelassen werden, wenn je nach der Schwere der Verfehlung (es gibt drei Klassen) bestimmte Fristen verflissen sind. Für den Fluchtversuch gibt es keine Rehabilitation.

Die im Vollzug gemachten Erfahrungen legt der Präsident in einer jährlichen Denkschrift nieder, die dem Minister überreicht wird. In dieser sind neben statistischen Daten Reformvorschläge enthalten. Das entspricht einer anderen bewährten spanischen Einrichtung: Die Gerichte übersenden in bestimmten Zeiträumen der gesetzgebenden Körperschaft, den Cortes, Berichte über Schwierigkeiten, auf die sie stießen bei der Anwendung des Gesetzes, etwa weil in einem bestimmten Fall eine unverhältnismäßig hohe Strafe verhängt werden mußte oder wenn eine Tat infolge des Prinzips „*nulla poena, nullum crimen sine lege*“ (Art. 23 Cód. Penal, Art. 19 Fuero de los Esp.) ungeahndet blieb.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügt das Patronat über eigene Einkünfte. Es erhält im Haushaltsplan des Staates festgesetzte Subventionen, das Entgelt für die Arbeit der Strafgefangenen (teils durch Beträge, die Unternehmer abführen, teils durch den Verkauf der hergestellten Waren), öffentliche und private Stiftungen und einige in der Finanzstruktur begründet liegende Zuwendungen. Mit dem Vermögen werden alle Kosten bestritten: Arbeitsbelohnung und Ernährung der Gefangenen (8), die Einrichtung von Werkstätten in den Anstalten, die Familienhilfe, Personalkosten usw.

Je nach dem örtlichen Bedarf unterhält das Patronat Zweigstellen. Diese sogenannten „Lokalabteilungen“ setzen sich aus drei Mitgliedern zusammen: einem Abgeordneten des Bürgermeisters des betreffenden Ortes, dem ältesten örtlichen Pfarrer und einem von der Strafvollzugsabteilung des Ministeriums frei ernannten Mitglied.

Die Lokalabteilungen sind Vertreter des Patronats und üben in dieser Stellung die Schutzaufsicht über die Familien von Strafgefangenen, über bedingt Entlassene und Gefangene aus; bei letzteren muß mit dem jeweiligen Anstaltsvorstand zusammengearbeitet werden, und die Tätigkeit hat sich im Rahmen der Strafvollzugs- und jeweiligen Anstaltsordnung zu halten. Für die Kinder von Strafgefangenen haben die Lokalabteilungen Schulen oder Heime einzurichten, damit die Strafverbüßung eines Elternteils sich nicht ungünstig auf die Kinder auswirkt. Es müssen Dienststellen vorhanden sein, um dort Sprechstunden für Entlassene, Familienangehörige Gefangener und Fürsorger, die im Vollzug arbeiten, abzuhalten. Auch soll von diesen Dienststellen aus Propaganda getrieben werden – etwa durch Druckschriften –, um das breite Publikum für die Arbeit des Pa-

8) Für die Ernährung wird in der Regel kein fester Satz angegeben, sondern ein Kaloriengrad. Der Strafgefangene erhält 2.500 Kalorien aus abwechslungsreicher Kost. Vgl. hierzu E. M. Martínez, *Sobre la alimentación en las Prisiones*, Madrid, 1948. S. 6.

tronats zu interessieren und freiwillige Helfer zu finden. Die weibliche Jugend muß z. B. den „Sozialdienst“ leisten. Das ist die obligatorische, eine bestimmte Zeit dauernde Mitarbeit bei bestimmten Hilfswerken, z. B. in der Krankenpflege, Armenbetreuung usw. Dieser Dienst kann auch im Rahmen der Aufgaben des Patronats geleistet werden.

Die Kosten des Unterhalts der Dienststellen haben die Gemeinden zu tragen. Man wird dies so bestimmt haben, weil die Familienfürsorge der Gemeinden (sie ist Auftragsangelegenheit) vom Patronat abgelöst wird. Die Fürsorge für die Familien der Strafgefangenen geht über die allgemeine öffentliche hinaus. In den Fällen, da sich das Patronat der Kinder annimmt, trägt es die Gesamtkosten der Ausbildung, Bekleidung, Beherbergung usw. Das bezieht sich speziell auf Kinder, die sonst keine weiteren Anverwandten haben, auf solche, deren Mutter einen unsittlichen Lebenswandel führt und auf diejenigen, die infolge Krankheit, Invalidität oder Kinderreichtum Not leiden.

Alle Familien sollen die Zeitschrift „Redención“ beziehen. Diese wird von Strafgefangenen geschrieben und enthält alle Bekanntmachungen, die sich auf die Strafablösung durch Arbeit beziehen. Die Lokalabteilungen sollen ferner durch geeignete Persönlichkeiten die Familien in diskreter Form besuchen, um deren Umwelt kennenzulernen, ihre Lebensbedingungen zu erforschen und Notlagen abzuwenden. Man kann dies als eine Art des in Spanien stets gepflegten Laienapostolats im Dienste der Kriminologie bezeichnen.

Alle Familien erhalten eine Unterstützung und – bei Bedürftigkeit – Naturalleistungen, die durch Sammlungen einkommen. Der Überstundenverdienst der Gefangenen kommt ihnen unmittelbar zugute.

Was ist nun das eigentliche Wesen der Strafablösung durch Arbeit? Nun, zunächst ist sie das durch Arbeit erworbene Recht auf rechnerisch ermittelte Strafzeitverkürzung. Sie läßt den Charakter der verhängten Strafe unberührt, und sie hat keinen Einfluß auf Nebenfolgen, z. B. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bei gewissen schweren Taten. Insofern besteht kein Unterschied zur Strafaussetzung zur Bewährung oder zur bedingten Entlassung (9).

Es könnte gegen die über Spanien hinausgehende Bedeutung des Systems der Einwand vorgebracht werden, die Ablösung sei dort schon deswegen erforderlich, weil nach dem Código Penal vergleichsweise höhere Strafen auferlegt würden als etwa nach dem deutschen StGB. Das ist nur bedingt richtig. Wahr ist, daß der Código Penal seit jeher ein sehr differenziertes Strafsystem enthält. Das kommt daher, daß der spanische Gesetzgeber bemüht war, Wertentscheidungen selbst zu treffen und nicht dem Richter zu überlassen. Unbenannte Strafverschärfungs- und Milderungsgründe fehlen. Für alle besonderen Tatbestände gilt eine einheitliche

9) Hierzu eingehend: Ugalde Sanjuete, *Sobre la naturaleza y efectos de la Redención de Penas por el Trabajo*, in *Rev. de la Esc. de Estud. Penit.* núm. 119 (1955), S. 30 ff.

Skala von benannten Strafverschärfungs- und Milderungsgründen. In dieser mitenthalten sind auch die Strafzumessungsregeln etwa in der Form, wie sie in Deutschland der Entwurf von 1927 (§ 69) und der neue von 1958 (§ 62) bringt. Hieraus ergibt sich für jede Straftat ein enger Strafrahmen. Der spanische Richter hat zumeist in seinem Ermessen nur einen Spielraum von einigen Monaten und bei Höchststrafen von allenfalls zwei Jahren. Wenn nun eine Straftat einen qualifizierten besonderen Tatbestand erfüllt und zugleich ein oder mehrere allgemeine Strafverschärfungsgründe zutreffen, könnte nach spanischem Recht sehr leicht eine schärfere Strafe verhängt werden als nach deutschem. Aber andererseits wirken sich gleichermaßen zwingend die Strafmilderungsgründe aus.

So kommt es, daß nach der Statistik von 1953 von allen verhängten Strafen 48,22 % solche von weniger als sechs Monate Dauer waren; in nur 5,45 % Fällen wurden Höchststrafen von mehr als sechs Jahren Dauer verhängt, inbegriffen ist in dieser Zahl auch die Todesstrafe mit 0,02 % (10).

Der Grund und der wahre Wert des Systems der Ablösung ist vielmehr unter den Prinzipien des modernen Vollzugs zu finden. Bei der Erörterung der „Grundfragen der deutschen Strafrechtsform“ führt Lange (11) aus, die Strafe sei ihrem Wesen nach kein Übel, sondern Mißbilligung und Nichtigkeitserklärung des Verbrechens durch das Gesetz. Ihr sozial-ethischer Kern liege in der Mißbilligung und nur so sei z. B. der rechtliche Gehalt der Strafaussetzung zur Bewährung zu erfassen, die den Ausspruch der Mißbilligung enthalte und damit das Recht als unverbrüchlich wahre, aber das *malum passionis* durch das *bonum actionis* einer Auflage zu ersetzen gestatte. Genau das läßt sich auf die Strafablösung durch Arbeit übertragen: Durch das Gute einer Handlung (der Arbeit) soll der Täter einen positiven Beitrag zur Gesellschaft bringen (siehe oben) und dadurch das Schlechte seines Delikts wiedergutmachen. Zugleich verkürzt er dadurch die Zeit der Freiheitsentziehung. Für ihn, den Täter, ist die Leistung der Arbeit dasselbe wie die Erfüllung der Auflagen bei der Strafaussetzung zur Bewährung. In beiden Fällen wird auf die Vollstreckung eingewirkt, bei der Strafaussetzung zur Bewährung wird sie ganz und bei der Ablösung teilweise verhindert. Nur kommt die erstere lediglich bei kürzeren Strafen in Frage (in Spanien Gefängnis bis zu einem Jahr, Art. 93 Cód. Pen.), während letztere für längere (ab zwei Jahren) gilt.

Das wäre das Wesentliche zur spanischen Strafablösung durch Arbeit. Auf Einzelfragen einzugehen, wurde verzichtet, da dies zur bloßen Beschreibung geführt und nicht zum Verständnis des Sinngehaltes beigetragen hätte. Es sollte das Anliegen dieses Beitrages sein, dem Leser eine besondere Vollzugsform darzustellen, die sich sowohl in das spanische Gesamtsystem als auch in die Prinzipien des modernen Vollzugs harmonisch einordnet.

10) Rodríguez Devesa in Ernesto Seelg. *Tratado de Criminología*, Madrid 1958, S. 468, Anm.

11) In *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht - Revue Pénale Suisse*, 1955, S. 382 f.

Strafvollzug in Kanada

Ein Reisebericht von Oberregierungsrat Hansgeorg Hildebrandt
Strafanstalt Kassel-Wehlheiden

1. Fortsetzung

In den letzten sechs Jahren ist die Rückfallquote erheblich zurückgegangen und zwar auf 19⁰/₁₀₀ im Gegensatz zu 46⁰/₁₀₀ in den übrigen Anstalten. Ziel ist es: Der Gesellschaft eine möglichst große Zahl gebesselter und lebensfähiger Menschen zurückzugeben und die Probleme zu verringern, die das Rückfallverbrechen an die Gesellschaft stellt. Die Anweisungen an den Fürsorger (Officiers de Relation) lassen den Geist des Hauses erkennen: Er muß, so heißt es hier, jeden Angehörigen seiner Gruppe gut kennen. Er muß ein Erzieher sein, der mit den übrigen Erziehern gut zusammenarbeitet und fest an seine Aufgabe glaubt. Er vertraut auf die Möglichkeit, den Menschen zu bessern, anders gesagt: Er glaubt an die gewaltige Kraft, die das Gute ausüben kann.

Umfangreiche Beurteilungsbogen für jedes Trimester werden bearbeitet und nach Punkten ausgewertet. Sie beziehen sich auf den Schulunterricht und die Arbeit. In vier Hauptabschnitten werden insgesamt 20 Unterfragen gestellt, z. B.:

Haltung des Insassen zu den Beamten:

Ist er immer höflich, oder ist er oft anmaßend oder gleichgültig.

Haltung zu den Mitgefangenen:

Sucht er sie zu beeinflussen, indem er gegen die Beamten und die Autorität im allgemeinen spricht.

Arbeitet er sorgfältig oder könnte er mehr leisten.

Das Ergebnis wird in einem Punktverfahren errechnet. Es gibt eine Aufstellung über Erziehungsmöglichkeiten, die gefördert werden können durch freie Mitarbeit von Gruppen oder von Einzelnen.

Erste Gruppe: Allgemeine Erziehung und Übung durch Kunst, Diskussion, Musik.

Zweite Gruppe: Anbahnen von Besuchen oder Briefwechsel und Betreuung nach der Entlassung.

Dritte Gruppe: Freizeit: Konzert, Singen, Varieté und anderes.

Vierte Gruppe: Leichtathletik und Sport.

Fünfte Gruppe: Eigene Leistung zugunsten der Allgemeinheit, z. B. Blutspenden für das Rote Kreuz, Geldspenden und dergleichen.

Sport ist für alle Pflicht. Es sollen alle mitmachen und nicht nur zusehen.

Im großen Speiseraum wird schweigend gegessen. Es gibt eine ausgeprägte Selbstverwaltung, ein Vormann führt seine Gruppe zum Essen und sitzt an der Kopfseite des Tisches. Die Zelle wird auf Kommando betreten. Die Supervisors haben vier verschiedene Ränge mit besonderen Abzeichen und Vorrechten. Es wirkt aber alles natürlich und wird anscheinend freiwillig angenommen; man hat nicht den Eindruck, daß es sich um einen aufgezwungenen Drill handelt. Im Hause herrscht eine gute erzieherische Atmosphäre unter den Beamten und im Verhältnis zu den Gefangenen. Die Haltung der Gefangenen wirkt frei. Es gibt die üblichen Hausstrafen. Die Jungen geben, wie das in vielen Anstalten geschieht, eine eigene Zeitung heraus mit dem Namen „Horizon“.

3. Manitoba Penitentiary Stony Mountain Manitoba

Warden: A. H. Campbell, Vertreter: H. J. Wickey

Die Anstalt, die baulich den anderen Bundesstrafanstalten entspricht, liegt bei Winnipeg burgartig auf einer Anhöhe und ist aus Kalksteinen errichtet, die aus einem bei der Anstalt gelegenen Steinbruch gewonnen werden. Die Anstalt ist im wesentlichen von Gefangenen erbaut worden.

Die Beamten in der Strafanstalt tragen Uniformen, die denen des Militärs gleichen. An den Schulterstücken tragen sie Kronen wie die Offiziere, im übrigen werden Türme als Abzeichen des Strafvollzuges getragen. Der Strafvollzug in den Bundesanstalten wird als halb-militärische Angelegenheit angesehen. Die Anstaltsleiter sind ehemalige höhere Offiziere. Es wäre aber falsch anzunehmen, daß nun die Anstalten von Kommandos widerhallen und eine besonders strenge äußere Disziplin herrsche. Es geht vielmehr ziemlich ungezwungen zu. Ich sah z. B. in der Anstalt einen Mann auf einem Tisch hocken und nahm an, er sei verletzt und solle in ein Krankenhaus getragen werden. Aber der Beamte sagte: Der wartet auf sein Mittagessen. Der stellvertretende Direktor, ein früherer Oberstleutnant sagte im Gespräch, die Disziplin hier sei nicht so wie in Deutschland oder der Schweiz, aber sie hätten es hier eben mit Kanadiern und Amerikanern zu tun. Der Umgangston zwischen den Beamten, auch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ist frei und offen und ohne jede Form der Anrede und Haltung. Die Aufsichtsbeamten grüßen militärisch. Im übrigen begrüßt man sich mindestens im Freien mit Hi! Die Mitarbeiter reden sich mit ihrem Vornamen an, zuweilen auch der Direktor seine Mitarbeiter. Eine formellere Anrede als Mister gibt es nicht.

Die Arbeit der Sozialpädagogen entspricht im wesentlichen der Tätigkeit des entsprechenden Beamten im FTC. In der Anstalt sind ferner ein Psychologe und ein Psychiater tätig. Sie stehen ganz zu

ihrer Arbeit. Auf meine Frage an den Sozialpädagogen, ob er alle seine Leute kenne, antwortete er: Ich habe sie gern und sie mögen mich auch leiden.

Im Jahre 1957/58 fanden zur Berufsausbildung Lehrgänge in insgesamt 18 Sparten statt:

Automechanik; Karosseriebau; Kunsttischlerei; Metallarbeiter; Maurer; Tischler; kaufmännische Lehre; Diesel; technisches Zeichnen; Elektrizität; allgemeine Fachkunde; Maschinenbau; Malerei; Verputz; Installation; Reparatur an landwirtschaftlichen Maschinen; Polsterei und Schlosserei.

4. British Columbia Penitentiary in New Westminster

Die letzte Strafanstalt des Bundes, die ich kennenlernte, war das British Columbia Penitentiary in *New Westminster* bei Vancouver. Die Lage an einem Hügelabhang mit dem Blick zum Fraser River ist landschaftlich besonders schön.

Über die Gebäude und deren Einrichtung ist hier kaum etwas besonderes zu sagen. Für mich hatte der Besuch dieser Anstalt seine besondere Bedeutung dadurch, daß ich hier einen Deutsch-Kanadier, den counselor Mr. Gunter Reith, kennenlernte, der an der BC Universität in Vancouver Psychologie studiert hat und mir seine wissenschaftliche Arbeit: *Analytical Psychotherapy with Lysergic Acid Diethylamide* übereignete. Hier wird berichtet über eine besondere Form der psychoanalytischen Behandlung, die nicht Sitzungen von insgesamt 100 – 200 Stunden erfordert. Die Droge ermöglicht vielmehr eine Analyse in 6 – 8 Stunden. Sie darf nur in ständiger Gegenwart eines Arztes, der sie zuvor an sich selbst erprobt hat, angewandt werden. Um das zu Tage tretende symbolische Material zu verstehen, ist eine besondere wissenschaftliche und philosophische Bildung notwendig. (C. G. Jung). Anwendung erfolgt besonders bei Süchtigen, Alkoholikern, Kernneurotikern. Es wird berichtet über die Geschichte der Narko-Analyse – die Therapie und ihre möglichen Gefahren – die Beziehung zwischen Therapeuten und Patienten – über drei Krankheitsgeschichten und über die Literatur.

In seinem Jahresbericht nimmt der Anstaltsleiter F. C. B. Cummins eingehend zu einer neuen Einrichtung Stellung: Der stufenweisen Entlassung. Zusammen mit dem Entlassungsausschuß (*Remission Service*) werden seit etwa einem Jahr Versuche mit der Entlassung von Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen gemacht. Statt einen solchen Gefangenen nach Ablauf der Strafzeit zu entlassen und es ihm anheim zu stellen, den Weg in ein geordnetes Leben selbst zu finden, soll er sich jetzt einige Wochen vor seiner endgültigen Entlassung an die Freiheit gewöhnen. Nach Verbüßung des größeren Teils der Strafe können die Gefangenen sich außerhalb der Anstalt aufhalten in Begleitung von Beamten oder von

anderen an ihrem Fortkommen interessierten Menschen, künftigen Arbeitgebern oder Mitgliedern sozialer Vereinigungen. Unter diesen Entlassenen befanden sich im ganzen Bundesgebiet sechs Gefangene mit lebenslangen Strafen, drei befanden sich in SV (preventive detention). Diese Regelung – so heißt es in den Grundsätzlichen Ausführungen zu dieser Frage im Jahresbericht 1957/58 – ist eine natürliche Weiterführung des Gedankens einer bessernden Behandlung und soll den Entlassenen helfen, sich schrittweise in das Leben in der Gesellschaft anzupassen und auf der anderen Seite die Möglichkeit des Rückfalls als einer neuen öffentlichen Belastung verringern.

Auf diese Weise sollen, wenn sich auch Fehler nicht vermeiden lassen, unterbrochene Verbindungen mit der Außenwelt wieder angeknüpft werden.

Hiermit sei der Bericht über die Strafanstalten und die Jugendstrafanstalt des Bundes abgeschlossen: Zusammenfassend läßt sich vielleicht folgendes sagen:

1. Die Strafanstalten (Penitentiaries) sind für Schwerverbrecher einschließlich der Gewohnheitsverbrecher geschaffen. Die Dauer der Strafen beträgt bei 5770 Verurteilten insgesamt für alle 9 Bundesstrafanstalten:

2 Jahre bei 2036 Innsassen,	
2 – 3	440
3 – 4	983
5 – 6	926
10 – 11	220
lebenslang	162

um nur diese größeren Zahlengruppen anzuführen.

Altersmäßig überwiegen die Gruppen

unter 21 Jahren: 815 Innsassen

21 – 24 „ 998

25 – 29 „ 1227

30 – 39 „ 1622

zusammen 4662 (von 5770).

2. Das Hauptaugenmerk ist auf die Sicherheit gerichtet. Die Strafanstalten sehen aus wie Zwingburgen und verfügen als Anstalten mit höchster Sicherheit über fast perfektionistische Sicherheitsmaßnahmen.
3. Der Stafvollzugsdienst in diesen Anstalten gilt, wie auch die Uniformen zeigen, als halb-militärische Angelegenheit.
4. Die Unterbringung in inside-cells geht zurück auf Sicherheits-erwägungen und läßt eine erzieherische Atmosphäre kaum

aufkommen. Auch das Fortbestehen der Prügelstrafe steht einer erzieherischen Einstellung entgegen.

5. Ohne Zweifel wird von Einzelnen, insbesondere allen Fachkräften, ernste und erfolgreiche Erziehungsarbeit geleistet, aber anscheinend oft „gegen den Strom“.
6. Entscheidend sind alle diese mehr äußeren Daten nicht, wenn die Atmosphäre in der Anstalt gut ist. Das kann aber nur geschehen, wenn die positiven Kräfte überwiegen.
7. Es scheint, als ob in den französischen Provinzen die Anschauungen in der Praxis rigoroser sind, als in den mittleren und westlichen englisch-sprechenden Provinzen.
8. Aufgegeben ist der Sühne- und Abschreckungsgedanke erst im Vollzug an Jugendlichen. Schlägt hier das Pendel zuweilen nach der anderen Seite aus?

Über die vier Penitentiaries ist so ausführlich berichtet worden, weil sich hier das Wesentliche des Kanadischen Strafvollzuges ablesen läßt. Es bleibt über zwei weitere Gruppen zu berichten: Einmal drei Strafanstalten der Provinzen und ferner sieben weitere Erziehungsanstalten für Jugendliche.

Gefangene mit Strafen *unter* zwei Jahren verbüßen (serve) ihre Strafen in Gefängnissen (jails) oder in Besserungsanstalten für Jugendliche (Reformatories) der Provinzen, Kreise oder Städte.

Ein ständig wiederholter Reformvorschlag zielt dahin, das kanadische Strafsystem zu zentralisieren und der Aufsicht der kanadischen Regierung zu unterstellen und den Provinzen lediglich die Verbüßung von Strafen zu überlassen, die wegen eines Verstoßes gegen eine Provinzialbestimmung verhängt worden sind. Hierzu veranlaßt u. a. die Feststellung, daß die Einrichtungen dieser Anstalten oft veraltet und für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr geeignet sind.

II Einrichtungen der Provinzen

Die drei Anstalten, von denen jetzt berichtet werden soll, gehören zu den moderneren provinziellen Einrichtungen.

1. Bordeaux Jail, Bordeaux (Quebec)

Bordeaux Jail, Bordeaux (Quebec), ein moderner Bau, ist die größte provinzielle Einrichtung für 500 Insassen und das einzige größere Gefängnis in Kanada, das *nur* Außenzellen hat.

Leiter der Anstalt ist Lt. Col. C. E. Gernaey

Sie hat besonders gute Werkstätten. In der Anstaltsschneiderei wird die gesamte Oberkleidung für die Gefängnisse der Provinz und in an-

deren modernen Werkstätten werden Blechgeschirre auch für andere Anstalten hergestellt. Im Hauptgebäude befinden sich eine Kapelle für den katholischen und eine für den protestantischen Gottesdienst, eine Bücherei und ein Krankenhaus und in einem besonderen Flügel ein Krankenhaus für Geistesranke.

Die Anstalt besteht aus einem großen Kuppelbau und sechs Flügeln mit je drei Fluren; es gibt nur Einzelzellen. Es ist eine Anstalt mit höchster Sicherheit, die zunächst für Schwerkriminelle errichtet worden war. Jetzt befinden sich dort u. a. schwierige U-Gefangene bis zur Verlegung in ein Penitentiary. Sie sind in zwei besonderen Flügeln untergebracht.

Folgende besondere Sicherheitsmaßnahmen sind vorhanden:

1. In der Mitte des großen Flures, von dem die einzelnen Flügel abgehen, befindet sich ein besonderer Wachturm, von dem aus alle Zugangstüren elektrisch geöffnet werden. Es leuchten optische Zeichen auf, so lange eine Tür offen steht. Von diesem Turm aus werden Telefon und Scheinwerfer bedient.
2. In der Anstalt besteht ein besonderer Zellenverschluß. Die Zellentüren werden seitlich bewegt. Jede Tür schließt von selbst, nur zum Aufschluß der Zellen werden Schlüssel benötigt.
3. Ein Kirchenraum befindet sich in der Mitte unter der Kuppel. Zwischen den einzelnen Flügeln hinter hohen Gittern befinden sich sechs Kapellen, in denen sich die Gefangenen aufhalten und einen gemeinsamen Blick auf den Altar haben.
4. Jeder Flügel ist bis unter die Decke mit hohen Gittern abgeschlossen.
5. In jedem Flügel befinden sich neun Beamte, einer sitzt an einem Tisch vor dem Flügel.
6. Im Friseurraum befinden sich besonders gesicherte Rasierapparate. Der Beamte trägt an einer Kette einen besonderen Verschluß, ohne den die Klinge nicht entnommen werden kann.

Das Gefängnis ist Hinrichtungsanstalt. Im vergangenen Jahre hat lediglich eine Hinrichtung stattgefunden. Zur Zeit warten drei zum Tode verurteilte Gefangene in besonderen Innenzellen auf eine Entscheidung über die Umwandlung ihrer Strafe. Die Hinrichtung erfolgt durch Erhängen auf einer balkonähnlichen Vorrichtung außerhalb der Anstalt.

In besonderen Strafzellen wird u. a. auch Dunkelarrest vollstreckt. Alle Hausstrafen werden von dem ständigen Vertreter (Assistant Gouverneur) ausgesprochen.

In dieser Anstalt, die, wie erwähnt, mit höchsten Sicherungsmaßnahmen ausgestattet ist, herrscht gleichwohl ein guter sachlicher Ton. Der Warden hat sich einen natürlichen Respekt verschafft und wird von den Aufsichtsbeamten militärisch begrüßt. Der Gruß der Gefangenen ist locker und ungezwungen.

2. Manitoba Provincial Jail, Headingley Superintendent: E. G. Weeks

Die Anstalt wurde 1930 für eine Normalbelegung von 350 Insassen eröffnet und enthielt im Jahre 1954 315 männliche Insassen, die wegen schwerer oder geringerer Kriminalität bestraft sind. Ferner sind dort unverbesserliche Jugendliche unter 16 Jahren untergebracht. Das Mindestalter beträgt sonst 18 Jahre.

Die Anstalt liegt einige Meilen von Winnipeg entfernt. Es handelt sich um einen modernen Bau. Zur Zeit sitzen dort 350 Gefangene ein. Der Beamtenstab beträgt 102. Es sind dort nur Beamte des Aufsichtsdienstes tätig. Die Beamten tragen blaue Uniformen und ihre Ordenschnallen.

Im Hauptgebäude befinden sich neben der Verwaltung ein Zugangsgebäude, Küche, Bäckerei, Wäscherei und ein großer Gemeinschaftsraum, der gleichzeitig als Turnhalle benutzt wird. Ferner ein Zellengebäude mit Innenzellen, vor denen sich, ebenfalls durch hohe Gitter abgeschlossen, ein Vorraum befindet. Tagsüber bleiben die Zellen offen, nachts sind alle Insassen in Einzelzellen. In der Zugangsabteilung bleiben die Zugänge einige Wochen.

Es handelt sich um eine Anstalt mit mittlerer Sicherheit innerhalb der Anstalt. Diejenigen, die einige Zeit in der Anstalt waren und bei denen sicherheitsmäßig keine besonderen Bedenken bestehen, kommen in besondere Häuser mit Schlaßsälen. In der Kartei wird allein durch die Farbe der Grad der Sicherheit unterschieden. So bedeuten z. B. weiße Karteikarten: Zuverlässigkeit, grüne Karten: Untersuchungshaft und rote Karten: Gefährlichkeit. Diese Gefangenen werden nicht mit Außenarbeiten beschäftigt. In der Anstalt gibt es keine Arbeitsbelohnung. Hat der Gefangene gearbeitet, erhält er bei seiner Entlassung einen Dollar. Ferner befindet sich bei der Anstalt eine große Farm, auf der hundert Gefangene beschäftigt sind und ein großer Sportplatz. Ein Pfarrer und Arzt sind nebenamtlich beschäftigt. Hauptproblem ist die Frage der Trennung, die in dieser Anstalt nicht durchgeführt werden kann.

3. Provincial Jail for Women, Portage la Prairie (Manitoba) Superintendent: Miss Jessie Macpherson

Die Anstalt ist 1931 eröffnet worden. Die durchschnittliche Belegung betrug im Jahre 1954 fünfzig Gefangene, sie beträgt jetzt etwa siebzig.

Die Insassen sind wegen leichterer Kriminalität verurteilt, oder es handelt sich um unerziehbare jugendliche Gefangene und Untersuchungsgefangene. Das Alter der Insassen beträgt mindestens 18 Jahre, bei den schwer erziehbaren Jugendlichen mindestens 16 Jahre.

Das Gefängnis ist ein älteres Gebäude und in seinen Räumen ziemlich beengt. Aber es ist gut instandgehalten und macht mit seinem hellen Farbanstrich einen recht freundlichen Eindruck. Die Leiterin der Anstalt versteht es, die Insassen mit mütterlich fester Hand zu leiten. In großen Räumen können die Gefangenen gute Handarbeiten herstellen. Die Zugänge werden in einem besonderen Flur untergebracht, bis die ärztliche Untersuchung erfolgt ist. Auch hier befinden sich im wesentlichen Innenzellen. Es war bemerkenswert, daß die Leiterin der Anstalt meinen Begleiter und mich jedesmal vorstellte, wenn wir eine Zelle betraten. Die Gefangenen zeigten uns dann mit ziemlichem Eifer ihre Handarbeiten vor und bedankten sich für den Besuch. Über die Gebäude, ihre Einrichtung und über den Strafvollzug in dieser Anstalt läßt sich kaum etwas besonderes vermerken.

Die zweite Gruppe umfaßt sieben Anstalten, die zur Aufnahme von Jugendlichen und Heranwachsenden dienen. Der Vollzug an diesen Jugendlichen ist Angelegenheit der Provinz. Die Provinzen haben besondere Jugendgerichtshöfe eingerichtet. Der Behandlung dieser Jugendlichen liegen folgende Grundsätze zu Grunde:

1. Ein Kind oder ein Heranwachsender darf nicht wie ein Erwachsener behandelt werden, auch wenn er das Gesetz verletzt.
2. Auch die Untersuchungshaft an Jugendlichen muß in besonderen Anstalten erfolgen.
3. Bewährung ist wirkungsvoller als Freiheitsstrafe.
4. Führt der Bewährungsversuch zu keinem Ergebnis, dann sollen die Jugendlichen in Schulen untergebracht werden, deren Ziel die Berufsausbildung oder die Erziehung ist und die nicht der Bestrafung dienen.

Ich werde mich bei einigen Anstalten auf die Schilderung weniger Daten beschränken und bei anderen die Bildungsarbeit ausführlich darstellen.

1. Mont Saint-Antoine in Montreal in der Provinz Quebec

Leiter der Anstalt ist ein Priester, Bruder Julien, der mit seinen Erziehern einem belgischen Orden angehört. Die Anstalt hatte z. Z. des Besuches 480 Insassen und verfügt über 110 Beamte. Die Insassen bestehen aus zwei Gruppen: Jungen, die sich in Fürsorgeerziehung befinden und Jungen, die von dem Gericht zu unbestimmten Strafen verurteilt worden sind.

Räumlich lassen sich vier Gebäudegruppen unterscheiden:

1. Das Hauptgebäude mit zwei Flügeln, die nach rechts und links von einem runden Mitteltrakt ausgehen. Im Erdgeschoß befinden sich die Verwaltung und große Gemeinschaftsräume für Sport und Unterhaltung. Vor der Anstalt befindet sich ein Schwimmbassin und ein großer Sportplatz. Ein weiterer Platz ist vorgesehen für Eislauf. Im ersten Stock des Gebäudes befinden sich große Klassenräume, in denen bis zu achtzig Jungen in einem Raum untergebracht sind.
2. Anschließend sieht man das Werkgebäude. Alle Handwerksbetriebe sind vertreten: Schuhmacherei – Schneiderei – Schlosserei – Tischlerei. Die Betriebe sind mit modernsten Maschinen ausgestattet. Die Insassen nehmen am allgemeinen Berufsschulunterricht teil.
3. Etwas entfernter liegt ein besonderes Werkgebäude für die Autoschlosserei.
4. Die Außenarbeiter sind in einem besonderen Wohngebäude untergebracht. Hier wohnen etwa 20 Mann. Jeder hat seinen eigenen Raum mit einer Schlafcouch, einem Schreibtisch und einem eingebauten Schrank.
5. Bei der Anstalt befindet sich eine Farm. Es bestehen weitere Baupläne. Die Arbeitsbetriebe unterstehen einem besonderen Unterrichtsleiter, einem sehr lebhaften und von seiner Aufgabe erfüllten Belgier. Den Unterricht erteilen mehrere hauptamtliche Lehrer, die außerhalb der Anstalt wohnen. Die einzelnen Werkstätten werden von Werkmeistern geleitet. Die Arbeit beschränkt sich im wesentlichen auf Dinge für das Haus, weil auch hier auf die freie Wirtschaft Rücksicht genommen werden muß.

Alle Jungen durchlaufen in den ersten zwei Wochen *alle* Werkstätten, werden hier über Vor- und Nachteile eines jeden Berufs belehrt und auf ihre Eignung überprüft. Dann folgt die Entscheidung, in welchem Betriebe sie nun endgültig ausgebildet werden sollen. Der Aufenthalt in der einen Anstalt dauert grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre. Die Berufsausbildung erfolgt in 7 Semestern und umfaßt die Berufsschulbildung. Alle Jungen, die ihre Lehre mit Erfolg abschließen, erhalten ein Diplom. Alljährlich wird ein Gruppenbild von ihnen angefertigt. Es werden besondere Auszeichnungen, auch Wanderpreise vergeben. Führt sich ein Junge nicht gut, so entscheidet der Richter, ob und für welche Zeit er in ein Gefängnis zurückverlegt wird.

Der Gesamteindruck dieser ersten Anstalt, die ich in Kanada besuchte, war sehr erfreulich. Die Gebäude sind weiträumig angelegt und großzügig eingerichtet. Der ganze Aufenthalt ist abgestellt auf die Berufserziehung. Während der ersten Woche wird umfassend sanitäre Hilfe geleistet. Der Anstaltsleiter sagt: „Es kümmert sich zum ersten Mal jemand um sie.“ Für diesen Zweck wird ein großer Betrag im Jahr aufgewendet. In der Anstalt herrscht ein offener freier Ton zwischen den Mitarbeitern und den Jungen. Ich sprach mit einem ehemaligen deutsch-schweizer Erzieher und mit einem Jungen, der aus Recklinghausen stammte. Die Anstalt ist für normale Jungen gedacht, die im regelmäßigen Unterricht ausgebildet werden können. Im Gegensatz zur Anstalt in Boscoville, von der nachher gesprochen werden soll.

2. Boscoville, Montreal

Boscoville, Montreal, wird gleichfalls von einem Priester geleitet: Father Albert Roger.

Die Anstalt liegt, wie die meisten dieser Einrichtungen, weit vor der Stadt in schöner landschaftlicher Umgebung mit dem Blick auf den Lorenzstrom. Es handelt sich um ein offenes Haus mit großem Sportplatz, in dem 86 Jungen untergebracht sind. Es wirken dort 16 Erzieher, keine Aufseher. Während in der Anstalt Mont Saint-Antoine, wie gesagt, Jungen mit normaler Begabung untergebracht sind, die berufsmäßig ausgebildet werden können, handelt es sich hier um schwierige Jungen. Das Ziel des Hauses besteht in erster Linie in Erziehung durch Therapie. In Küche und Wäscherei ist weibliches Personal beschäftigt, das eigene Wohnräume hat. Mich begleitete Mrs. Bernard Tessier, *Educateur Spécialisé*.

Die moderne Anstalt besteht aus vier Gebäudekomplexen. Im Verwaltungsgebäude befindet sich eine große Turnhalle, zugleich als Gemeinschaftsraum, und eine Kegelbahn. Die Mehrzahl der Jungen befand sich z. Z. im Cadet Camp.

Es bestehen keine Arbeitsbetriebe, es werden nur Hausarbeiten verrichtet. Bei schlechter Führung werden die Jungen für Tage oder Wochen in eine Reformation School eingewiesen und kommen dann zurück. Die Strafzeit dauert nicht mehr als zwei Jahre. Bei den Jungen, die zur Entlassung empfohlen werden, befinden sich nur wenige Rückfällige, bei den anderen viele. Beim Zugang bleiben die Jungen einige Wochen im Zugangshaus in der Einzelzelle und kommen dann in die anderen Häuser. Die Gespräche mit den Jungen werden auf einem Diktaphon aufgenommen und dann in die Akten übertragen. Dem Verwaltungsgebäude gegenüber befindet sich ein Gebäude für die Zugänge, die sich alle in Einzelzellen aufhalten. Dazwischen befinden sich zwei wei-

tere Gemeinschaftshäuser, in denen die Jungen in kleineren Gemeinschaften untergebracht sind und in Schlafsälen gemeinsam schlafen. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in Boscoville erziehungsbedürftige Jungen untergebracht sind, die durch individuelle Therapie von Fachkräften erzogen werden sollen.

Über die eigentliche Erziehungsarbeit in Boscoville unterrichtet gut eine größere wissenschaftliche Arbeit: Der Prozeß der Eingliederung in die Gesellschaft, die zurückgeht auf Studien in der Anstalt. Aus dieser Arbeit ist ein Abschnitt ausgewählt und unter dem Titel „Psychosoziale Entwicklung und neurotische Syndrome“ besonders herausgegeben worden. Hier heißt es u. a.:

Im Gegensatz zur rein psychoanalytischen Theorie soll die menschliche Entwicklung samt ihren krankhaften Abweichungen nicht ausschließlich auf Sexualität zurückgeführt werden. Eine eingehende Untersuchung der psychoreligiösen Entwicklung habe vielmehr klinische Syndrome ergeben, ohne besondere Störungen des Geschlechtslebens. Neben die Sexualität werden daher andere grundsätzliche Strebungen gestellt, nämlich die Selbsterhaltung, die Gesellschaftsfähigkeit und die Religiosität.

Das Kind lebt in dieser Zeit der Pubertät nicht nur in einer geschlechtlichen Umwälzung; Existenzielle Konflikte führen nicht selten zu Selbstmordversuchen; antisoziale Haltungen werden teilweise akut und religiöse Krisen gipfeln in den seltsamsten Abwegen oder führen zu einer teilweisen oder völligen Entfremdung von transzendenten Dingen. In dieser Zeit entscheidet es sich, ob das Kind fähig ist, diesen Konfliktsituationen zu entweichen und einen Teil seiner Aktivität umzusetzen in endgültige Formen der Arbeit und so seine zukünftige Rolle in der Gesellschaft vorweg zu nehmen. Gelingt das nicht, so kommt es zu auffälligen Handlungen, zur Verweigerung jeder ernstlichen Aufgabe und Verantwortung, zu Müßiggang, zur Identifikation mit dem „Schwarzen Schaf“, zur Auflehnung gegen Disziplin und Gewohnheit, zu Unverbesserlichkeit, zum Anschließen an Banden, zur Kriminalität und zum Rückfall.

Die Arbeit in 40 Sitzungen (10 mit jeder Gruppe) ergab, daß sich in der psychologischen Entwicklung bestimmte pathologische Konstellationen um vier wohlbekanntes Grundmotive der Verteidigung kristallisieren: Furcht - Scham - Schuld und Ekel. Diesen vier Syndromen entsprechen vier Gruppen von Menschen:

1. Diejenigen, die sich *fürchten*, die Kontrolle über ihre Impulse zu verlieren. Diese Jungen sind überwältigt von einer instinktiven Ängstlichkeit. Es entsteht eine regelrechte Phobie, aus der sie zu entweichen suchen, indem sie ihre Zeit in Kinos verbringen. Im Bemühen, Verteidigungshaltungen gegen diese

Furcht zu entwickeln, empfinden sie bald den Ausspruch „Du hast ja Angst“ als unwiderstehliche Herausforderung. Ohne zu zögern stehlen sie einen Wagen und geben sich im selben Augenblick, um sich über die wirkliche Lage hinweg zu täuschen, große Mühe, die Selbstkontrolle wieder zu gewinnen und so sicher zu fahren, als sei es ihr eigener Wagen. Sie tragen sich mit dem Gedanken des perfekten Verbrechens und reden sich ein, daß sie nicht einem törichten Zwang unterliegen, sondern aus freier Entscheidung handeln. Werden sie dann gefaßt, fühlen sie sich befreit von einem unerträglichen Angstgefühl. Eines Tages schließen sie sich einer Bande an, weil sie sich hier weniger einsam fühlen und erkennen den Führer der Bande als unwidersprochene Autorität an.

2. Diejenigen, die sich *schämen* anders zu sein als ihresgleichen. Sie fürchten immer ausgelacht zu werden und etwas falsch zu machen. Machen sie dann tatsächlich einen Fehler, dann geben sie das niemals zu, sondern fühlen sich genötigt, sich selbst zu rechtfertigen. Immer fühlen sie sich ungerecht behandelt. Wollten diese Jungen einsehen, daß sie sich selber wandeln müssen, dann müßten sie sich selber eingestehen, daß sie hinter dem Ziel, ein „guter Junge“ zu sein, zurückgeblieben sind. Auch diese Jungen schließen sich einer Bande an, aber sie suchen es vor ihren Eltern und Bekannten zu verbergen und sind ihrer rein negativen Haltung sehr oft selbst überdrüssig. Auf der anderen Seite fühlen sie sich bestätigt in ihrer angeblich aufsässigen Haltung in dem Gefühl, daß sie sich nicht zu schämen brauchten, da sie bestimmt nicht schlechter seien, als die anderen.
3. Diejenigen, die sich *schuldig* fühlen. Sie fühlen sich als Träger eines unauslöschlichen Makels und als gesellschaftliche Aussenseiter. Nach außen erscheinen sie als die starken Männer, aber sie können es gar nicht ertragen, ihren vergangenen Irrtümern gegenüber gestellt zu werden. Diese Jungen gehen völlig in der Bande auf und halten es für unmöglich, sich von ihr zu trennen. Zu ihresgleichen sind sie anständig und helfen gern, wenn einer in Not ist. Sie sind beliebt und bewundert und werden leicht zum Vorbild. Mit denen auf der anderen Seite wollen sie nichts zu tun haben, auch wenn sie sie im Grunde ihres Herzen schätzen. Nur bei ihresgleichen wollen sie das Gefühl haben, nützlich zu sein, geliebt zu werden, ernst genommen und geachtet zu werden, wie sie es von ihrer frühesten Kindheit an ersehnt haben. Für die anderen Menschen wollen sie gerne das „Schwarze Schaf“ bleiben, das Scheusal und der Ausgestoßene, zu dem sie sich selber machen.

4. Diejenigen, die blasiert sind und gegen alles einen *Widerwillen* empfinden. Diese Jungen haben einen ausgesprochenen Mangel an Interesse für alles nützliche Tun und vor allen Dingen für jeden menschlichen Kontakt. Wird die Wirklichkeit zu unerfreulich, dann fliehen sie in den Alkohol und vergessen hier, was sie vergessen wollen. In lichten Augenblicken fangen sie an zu reden wie die Engel und entwickeln wundervolle Pläne für die Zukunft, so daß jeder, der sie nicht kennt, gar nicht glauben kann, daß sie einmal ein Verbrechen begangen haben und überzeugt ist, daß sie sofort entlassen werden müßten. Leider geben sie sich wenige Stunden später wieder all den Abwegen hin, deretwegen sie verurteilt sind. Dann möchten sie am liebsten die berühmtesten Gangster des Jahrhunderts übertreffen. Die Jungen fühlen den unwiderstehlichen Zwang, sich einer Bande anzuschließen. Hier finden sie eine Zuflucht und Möglichkeiten für neue erregende Erfahrungen. Einer sagte es so; „Dort haben wir die Aussicht auf erregende Abenteuer. Solange wir einen großen Einbruch planen, berühren unsere Füße nicht die Erde.“ Hier bieten sich Gelegenheiten für bunte Tagträume. Während sie träumen Al Capone zu sein, begnügen sie sich vielleicht damit, einige Päckchen Zigaretten zu stehlen. Zu anderen Zeiten denken sie an einen Bankraub oder gar an einen Mord.

Zum Schluß heißt es, diese Untersuchung solle dazu beitragen, einigen aufgeschlossenen Menschen das Verständnis zu erleichtern, daß die Behandlung psychosozialer Störungen nicht nur ein Problem der Beaufsichtigung in der Anstalt sei.

Hierzu mag angeführt werden, was in dem Report von 1938 über die Verhütung von strafbaren Handlungen Jugendlicher ausgeführt wird. Es heißt hier: Das Problem bestehe darin, die Jugendlichen davor zu bewahren, straffällig zu werden und vor das Gericht zu kommen. Stehen sie erst vor dem Gericht, dann ist ihre Zukunft sehr gefährdet. Kinder, so heißt es hier weiter, müssen ein Ventil haben für ihre Kräfte; denn wenn sie keinen Ausweg auf normale Weise finden, dann kommen sie oft zu strafbaren Handlungen. Die gefährliche Stunde für Kinder und Heranwachsende ist die Zeit zwischen Schulende und Schlafenszeit. Wissen sie nicht, was sie während dieser Zeit machen sollen, dann geraten sie oft in schlechte Gesellschaft und kommen auf dumme Gedanken. Es ist Aufgabe der Gesellschaft, diese Mußstunden auszufüllen und den Kindern und Heranwachsenden eine Betätigungsmöglichkeit zu geben. Es sollten Clubs für Jungen und Mädchen und andere Freizeitmöglichkeiten geschaffen werden. Die besonderen Probleme der einzelnen Wohngehenden und die hier bestehenden Einflüsse müssen

kennengelernt und das Interesse der Öffentlichkeit an diesen Aufgaben gewonnen werden. Als Mithelfer kommen in Frage: Einzelne Bürger, Organisationen, Wohlfahrtsvereine, Polizeireviere, Schulen, Kirchen und dergleichen. Durch die Mitarbeit der Ärzte und Psychiater müssen körperliche und geistige Schwierigkeiten und Fehlhaltungen erkannt werden.

Diese Untersuchungen müssen die Grundlage bilden für ein zusammengefaßtes Programm der Gesellschaft. In den schon bestehenden Clubs für Jungen ist dafür gesorgt, daß sie ihre Kräfte an nützlichen und interessanten Aufgaben ausgeben können. In Amerika besteht bereits eine Vereinigung zur Bildung solcher Boys-Clubs. Für diese Zwecke stand 1938 ein Vermögen von 15 Mill. Dollars zur Verfügung. Diese Jungens-Clubs müßten vor allen Dingen in den Gegenden eingerichtet werden, in denen die größte Kriminalität besteht und solche Möglichkeiten, die Freizeit zu verbringen, besonders notwendig sind. Es muß sich nicht immer um eine völlig ausgearbeitete und aufwendige Einrichtung handeln. Um einen Anfang zu machen, genügt ein alter Wagen auf freiem Feld oder eine alte Bretterbude. Es kommt darauf an, unter verständiger Leitung, Möglichkeiten zur allgemeinen Erziehung, zur Berufserziehung und zur Erholung vorzusehen. Im Sommer können Wettspiele veranstaltet werden und im Winter bestehen außer Eislaufen Freizeitmöglichkeiten im Hause.

Es muß vor allen Dingen ein natürlicher Treffpunkt für die Jungen geschaffen werden als Ersatz für die Straßenecke. Straßenbanden sollen sich verwandeln in Spielgruppen. Schon rein wirtschaftliche Erwägungen sollten dazu Anlaß geben, solche Einrichtungen zu schaffen. Ein Aufwand von weniger als 10 Dollar im Jahr kann einen Jungen oder ein Mädchen vor dem Gefängnis bewahren. Ist das Kind erst in der Anstalt, dann kostet es 744,60. Dollars im Jahr.

Es ist vernünftiger, Kinder vor dem Gefängnis zu bewahren, als Kriminelle zu bestrafen. Die großen Einrichtungen des Y. M. C. A., die Big Brothers, u. a. können viel zur Verhütung von strafbaren Handlungen beitragen. Hierher gehören alle Bemühungen, sich um arbeitslose junge Menschen zu kümmern. So hat, um nur dieses eine Beispiel anzuführen, die Vereinigung „The Catholic Young Workers“ in Montreal unter Leitung eines Priesters folgendes Programm entwickelt. Sie haben erreicht, daß Jungen und Mädchen der ärmeren Bevölkerung das Städtische Schwimmbad benutzen können und die Schulgebäude zur Berufsausbildung aufsuchen können. Ebenso haben sich Sportvereine und Kinos zur Verfügung gestellt. Diese Bemühungen sind nicht nur geeignet, strafbare Handlungen zu verhindern, sondern sie dienen dazu, die Jugend zu üben und vorzubereiten für das Leben als brauchbarer Bürger.

3. Manitoba Home for Boys Portage la Prairie

Superintendent: B. D. Jones.

Die Anstalt liegt in der Nähe von Winnipeg (Provinz Manitoba) in landschaftlich schöner Lage. Über die Arbeit in dieser Anstalt gibt ein Jahresbuch „The Race of Life“, das der englischen Königin anlässlich ihres Besuchs in Portage La Prairie gewidmet ist, einen anschaulichen Bericht. Aus diesem Bericht soll folgendes angeführt werden.

Es wird hier eingehend über die Schulausbildung, über die vier Wohnhäuser mit ihren Hauseltern, über die Arbeit der Sozialpädagogen, die Farm und Werkstätten berichtet. Gemeinsames Leben in Häusern, Unterricht, religiöse Betreuung, Sport, das scheinen die wichtigsten Erziehungselemente der Anstalt zu sein. Es sollen die Grundfähigkeiten und Fertigkeiten und die ihnen zugrundeliegenden Lebensgesetze entdeckt und entwickelt werden, damit sich jeder in dem verwickelten und verwirrenden Leben zurechtfinden möge. Das Hauptziel liegt im Zusammenleben. Es gilt für jeden Jungen, sich zusammenzunehmen und hart zu arbeiten, damit sich die Zeit im Heim bei der Entlassung gelohnt hat. Es gilt, Meister zu werden in der Kunst und Fertigkeit richtig zu leben . . .

Der Schulunterricht steht im Mittelpunkt der Erziehung. Es bestehen drei Oberstufen und drei Elementarklassen. In dem Jahrbuch sind alle Erzieher und sämtliche Insassen abgebildet. Jedes Jungen Eigenart ist in einigen Sätzen festgehalten, wie es auch in Schülerzeitschriften Kanadas üblich ist. Jede Klasse besteht aus 20 Schülern und wird von einem Lehrer oder einer Lehrerin verantwortlich geleitet. Die Zahl der Schüler in den Elementarklassen ist geringer. Sie bewegt sich zwischen 11 und 18. Die Jungen leben in vier Häusern (cottages) gemeinsam mit ihren Hauseltern. Sie nehmen die in der Hauptküche hergestellten Mahlzeiten gemeinsam ein und schlafen in Schlafräumen mit geringer Belegung.

Weiteres Erziehungsmittel für die Jungen ist eine Pfadfindergruppe, das sogenannte Cadet Training und der Musikzug (Band).

Neben dem eifrig getriebenen Sport – hier wird auch im Wettkampf mit anderen Vereinen Fußball, Hockey, Basketball, Golf u. a. gespielt, ferner neben Schwimmen und Eislaufen besteht eine *Pfadfindergruppe* (Scout Troup), die aus 18 – 20 Jungen besteht. Die Gruppe besteht wiederum aus 4 Spähtrupps. Zweimal in der Woche finden Zusammenkünfte statt: Heimabende und Wanderungen. Es heißt hier: „Scouting ist sehr interessant und wirkt sehr erzieherisch. Wir lernen eine Menge über die Natur und wir versuchen alle, nach unseren Scout-Gesetzen zu leben. Manche interessierten Jungen von draußen haben uns in diesem Jahr besucht und wir hoffen, im nächsten Jahr eine größere Gruppe zu haben.“

Eine besondere Rolle spielt in kanadischen Jugendanstalten das sogenannte *Cadet Training*. Es handelt sich hier, soweit ich das beurteilen kann, um eine Art vormilitärische Erziehung oder, wenn das nicht gelten soll, um eine Werbung des Militärs. Hierbei muß darauf hingewiesen werden, daß der Militärdienst in Kanada freiwillig ist. Das Cadet-Jahr beginnt in der ersten Woche des Septembers und dauert bis Mitte Juli. Zwischen September und Januar nehmen alle teil an einer Übung in der Ersten Hilfe. Es werden zwei Gruppen gebildet aus den Älteren und den Jüngeren. Nach der ersten Ausbildung wird im Januar eine Prüfung in der Ersten Hilfe von einem Mitglied des Roten Kreuzes abgehalten. Es werden dann mehrere Einzelklassen nach eigener Wahl gebildet und es kann unter vier Gruppen gewählt werden: Motorenkunde – Kartenlesen und LMG – Nachrichtenkunde und schließlich eine Rekrutenklasse, in der die Grundausbildung erfolgt. Anfang Juni beginnt die letzte Ausbildung für die Jahresbesichtigung, die meistens im Juli erfolgt. Es heißt in dem Bericht: „Dies ist ein großes Ereignis für das Heim, denn wir lassen uns an Härte und Ordnung von niemandem übertreffen. Jeder Cadet gibt sich größte Mühe und gibt alles was er hat für die Ehre des Corps.“ Die Besichtigung erfolgt durch Offiziere der Armee und der Luftwaffe. Bis zum Juli erfolgt dann eine weitere Ausbildung und dann beginnt das jährliche *Cadet Camp*, das zwei Wochen lang bei der Militäreinheit abgehalten wird, die die Patenschaft über das Heim übernommen hat. Hier erfolgt eine Fallschirmausbildung mit drei Absprüngen von einem Turm. Der tägliche Fortschritt eines jeden Jungen wird bewertet nach einem Punktsystem hinsichtlich Ausbildung, Sauberkeit und Uniform. Es folgt dann noch eine Schlußparade und die Teilnahme an einem großen Bankett. Es heißt zum Schluß: „Wir haben uns alle an dieser Übung erfreut; wenn da auch einige waren, denen es nicht gefallen hat, so haben wir doch alle unseren Vorteil davon gehabt. Denn es gibt kein besseres Training, als dieses Service Training für einen heranwachsenden Jungen. Alle diese Übungen haben manchem ungeschickten Menschen auf einen guten Weg geholfen zu einer Zukunft, die voll ist von erregenden, wertvollen und neuen Erfahrungen!“

Schließlich besteht ein *Musikzug* (Band), der bei den Gottesdiensten und an besonderen Feiertagen, besonders am Dekoration Day, d. h. am Gedenktag für die Gefallenen des Bürgerkrieges und für das Cadet Corps spielt „denn wir sind eine Cadet Band“. Die Band verfügt über 28 Instrumente. Die Leitung des Musikzuges hat der Anstaltsleiter übernommen.

Neben dem eigentlichen Schulunterricht, der sogenannten A-Gruppe, besteht noch eine B-Gruppe. Im Bericht eines Jungen dieser Gruppe heißt es: „Die Intellektuellen, die zur Schule gehen, nennt man die A-Gruppe und die Arbeiter, die sich den ganzen Tag über abquälen,

während die Intellektuellen dasitzen und ihre Zeit vergeuden, die sind bekannt als B-Gruppe." Es gibt hier folgende Abteilungen: Wäscherei – Küche – Maschinenhaus – Garten – Farm – Tischlerei. In diesen Werkstätten werden die Jungen von Werkmeistern ausgebildet. Alle Werkstätten sind auf das Modernste ausgestattet und jeder Junge, der dazu in der Lage ist und sich Mühe gibt, kann in einem Handwerk ausgebildet werden, das er später nach seiner Entlassung ausüben kann.

4. New Haven Borstal Institution, South Burnaby

Direktor: S. Rocksborough Smith.

Die Anstalt ist 1947 für eine Normalbelegung von 40 Jungen eröffnet worden. Die durchschnittliche Belegung im Jahre 1954 betrug 36. Sie ist für männliche Jugendliche bestimmt mit schwerer und leichter Kriminalität. Das Lebensalter der Jungen liegt zwischen 16 und 23 Jahren. Es handelt sich um die erste und einzige Einrichtung des Borstal-Typs in Kanada für eine ausgewählte Gruppe junger Rechtsbrecher. Ziel ist die Wiedereingliederung durch ein besonderes Erziehungsprogramm. Einzelfürsorge und Gruppenarbeit wird geleistet. Besonders beachtet wird die nachgehende Fürsorge. Die Jungen sind zu fester und unbestimmter Strafe verurteilt. Entlassung erfolgt nur mit Zustimmung des Provincial Parole Board.

In der Anstalt ist ein nebenamtlicher Arzt und Psychiater, ebenso ein Psychologe und ein Fürsorger beschäftigt. Für jeden Jungen wird ein Gutachten des Arztes angefertigt, das von dem Fürsorger vorbereitet wird. Der durchschnittliche Intelligenzquotient betrug 99. Bei 55 Jungen wurde ferner ein besonderer Test hinsichtlich der geistigen Gesundheit durchgeführt (Mental Health Analysis – Adult Series Form A) und bei 60 Jungen ein Berufstest: Occupational Interest Inventory.

In dem Bericht der *Borstal Association* vom Jahre 1957 finden sich einige grundsätzliche Ausführungen über die Arbeit in New Haven. Ausbildung (Training), so wird hier gesagt, besteht nicht darin, aus den Jungen gute Handwerker zu machen, sondern das Ziel dieser Arbeit in den Werkstätten soll es sein, daß sie eine gute Einstellung zur Arbeit und eine bessere Auffassung vom Leben gewinnen, daß sie fühlen, daß sie nicht ausgestoßen sind, daß sie in keinem Gefängnis sind, daß die Schuld, die sie auf sich geladen haben, sie nicht aus der Gemeinschaft ausstößt trotz aller Schwierigkeiten, die sie durch eine schlechte Umwelt, oder durch schlechten Umgang, oder durch jugendliche Unbekümmertheit sich zugezogen haben. Sie sollen gewiß sein, daß da immer Menschen sind, die sich um ihr Wohlergehen Sorgen machen und ihnen auf alle nur mögliche Weise beistehen möchten, persönlich

und im Interesse der Gesellschaft. Es komme wesentlich darauf an, daß die Familien- und Heimatmosphäre von New Haven mit der engen, persönlichen Bindung an die Jungen erhalten bleibe.

Da das New Haven Home sich ganz von den in England durchgeführten Gedanken der Borstal Anstalten leiten läßt, sollen einige Kernsätze zitiert werden aus einem Aufsatz „Das Borstal System“ aus der Times (September 1951). Der wesentliche Gedanke des Borstal Systems ist der, daß es sich nicht um Bestrafung, sondern um Ausbildung handelt. Es liegt der Glaube zu Grunde, daß jeder Mensch sein eigenes Leben lebt und seinen eigenen Charakter hat. Aufgabe der Erziehung ist es nicht, einen jungen Kriminellen in eine bestimmte Form zu pressen – das würde ihn nur einschüchtern oder seinen Widerstand verstärken – sondern alle Kraft in ihm zu wecken, sich selber wieder zu recht zu finden. Nötig ist es, daß die Erzieher ihn in- und auswendig kennen. Es sind die Menschen und nicht die Bauten, die die Herzen und Wege mißleiteter junger Menschen ändern. Es kommt darauf an, daß Männer und Frauen mit ausgebildeter Charakterprägung auf Jungen mit weichem oder schlechtem Charakter einwirken. Mitten in einer neuen Umgebung sollen die Jungen ihre Anschauung verändern. Wenn sie dann in ihre alte Umwelt zurückkehren, dann werden sie sich weiterhin ordentlich verhalten. Die Jungen müssen lernen sich selber zu entscheiden und Verantwortung zu tragen, sie müssen den Unterschied lernen zwischen recht und schlecht und zuverlässig werden. Sie sollen Versuchungen ausgesetzt werden, damit sie es lernen, ihnen zu widerstehen. Selbstdisziplin muß gelernt werden aus der Erfahrung, daß sich der einzelne die Strafe selber zugezogen hat und daß sie ihm nicht nur von irgendeinem anderen auferlegt worden ist. Großen Wert für die Erziehung haben die sogenannten offenen Häuser. Die Jungen sollen auch ermutigt werden, mit anderen Jungen in Sportvereinen draußen zu verkehren und sollen an cadet camps teilnehmen.

(Wird fortgesetzt)

Warum Strafvollzugsstatistik?

Alfred-Johannes Rangol

(Referent für Rechtspflegestatistiken im Statistischen Bundesamt, Wiesbaden)

Wieder eine Statistik, wird mancher Strafvollzugsbeamte stöhnen, wenn – wie vorgesehen – am 1. 1. 1961 die bundeseinheitliche Strafvollzugsstatistik eingeführt wird. Dabei handelt es sich jedoch um keine neue, keine zusätzliche Statistik. Nur sollen die Zahlen, die bisher schon in allen Anstalten zusammengestellt werden mußten, in anderer, vereinfachter Weise und bundeseinheitlich gewonnen werden.

Grundlage sind die Monatsmeldung und der Personalbogen, dessen Abzug als Zählkarte verwendet wird, Papiere also, die jedem Strafvollzugsbeamten vertraut sind. Beide sind verbessert worden; tatsächlich, weil nicht aus der Sicht des „Grünen Tisches“, sondern nach den Erfordernissen der Praxis. Das im zuständigen Ausschuß federführende Justizministerium von Nordrhein-Westfalen hat bei Ausarbeitung der Formulare in engster Fühlungnahme mit den Beamten in seinen Strafvollzugsanstalten gestanden. Diese haben bald erkannt, worum es bei der nun einmal geforderten, weil längst fälligen Renovierung ging. Gern haben sie deshalb die zusätzliche Arbeit der verschiedentlich notwendigen Probeerhebungen im Interesse aller ihrer Kollegen im ganzen Bundesgebiet auf sich genommen. Mit Stoppuhr wurde manchmal gearbeitet, wenn es galt, zur Arbeitserleichterung und Arbeitseinsparung die bestmögliche Gestaltung des Formulars und der Formulierung seiner Fragen zu finden. Beides ist wohl erreicht worden. Das werden gerade diejenigen, die die statistischen Arbeiten in den Strafvollzugsanstalten durchführen müssen, bald, insbesondere dann erkennen, wenn sie zum Jahresende nicht mehr summieren müssen. Zur Erstellung der Jahresergebnisse (Bestand, Zugang, Abgang; höchste, niedrigste, durchschnittliche (Belegung) wurden die Statistischen Landesämter eingeschaltet. Dort stehen die Maschinen, die diese Arbeiten erleichtern und verbessern.

Einzelheiten der Durchführung sollen zu gegebener Zeit an dieser Stelle erläutert werden. Hier wird zunächst etwas dem 'Warum und Wozu' unserer speziellen Statistik und ihrer Bedeutung im Rahmen der anderen Strafrechtspflegestatistiken nachgegangen.

Mit den Strafrechtspflegestatistiken wird der Weg des Verbrechens bzw. des Verbrechers von der Begehung der Tat über seine Aburteilung in den Strafvollzug und darüber hinaus (Bewährungshilfestatistik) verfolgt. Die bekanntgewordenen Straftaten und die ermittelten Täter werden in der Tätermittlungsstatistik gezählt.

Über die Zahlen der rechtskräftig Abgeurteilten und Verurteilten gibt die Strafverfolgungsstatistik Auskunft. Rund 1,5 Mill. Straftaten (Verbrechen und Vergehen) werden z. Zt. jährlich bekannt, 1 Mill. Täter von der Kriminalpolizei ermittelt und 0,5 Mill. rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten erhielten 1958 160 000 Freiheitsstrafen; Strafaussetzung wurde 60 000 Schuldigen gewährt. Alle Strafvollzugsanstalten des Bundesgebietes (ohne Saarland und Berlin) zusammen haben jährlich mit etwa 100 000 solcher Neuaufnahmen zu rechnen.

Die Personen, die hinter diesen Zahlen stehen, mit ihren kriminologischen Daten zahlenmäßig zu beobachten, ist Aufgabe der Strafvollzugsstatistik. Ihre Zahlen werden das Unterlagenmaterial vervollständigen, das Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung für wirksame präventive und repressive Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung benötigen. Neben den Zahlen der einzelnen Statistiken kann dabei auch ihr Verhältnis zueinander wertvolle Aufschlüsse vermitteln. Aus der Strafvollzugsstatistik konnten bisher nur wenige bundeseinheitliche Zahlen gewonnen werden. Deshalb das jahrelange Bemühen aller zuständigen Stellen, die Lücke endlich zu schließen. Schließlich ist sie auch für den Strafvollzug selbst von Bedeutung, der heutzutage für jegliche Maßnahme zur Erfüllung seiner Aufgaben Zahlenvergleiche ebenso braucht wie jede andere Verwaltung.

Mit richtigen und allgemein verständlich kommentierten Zahlen amtlicherseits jederzeit antworten zu können, wird auch im Zusammenhang mit den aktuellen Tagesfragen: Jugendkriminalität oder Straffälligkeit überhaupt, Todesstrafe oder Kosten des Strafvollzugs immer dringender. Jeder Strafvollzugsbeamte wird weitverbreitete Irrtümer, die in Bezug auf seinen ureigensten Arbeitsbereich gerade neuerdings wiederholt zu hören und zu lesen sind, ausräumen können. Es wird den Steuerzahler z. B. beruhigen, wenn er von berufener Seite erfährt, daß er nicht 5000, sondern nur 500 „Lebenslängliche“ zu ernähren hat. Diese und ähnliche Zahlen werden bald zur Verfügung stehen. Zusammen mit denen der Tatermittlung und Strafverfolgung sollen sie hier von Zeit zu Zeit unter diesen oder jenen Gesichtspunkten beleuchtet werden. So wird die Zeitschrift dem Leser beim Vergleich mit den Ergebnissen der Jahresarbeit anderer Anstalten weitere Anregungen vermitteln. Auch Zahlen können ihm zeigen, was er gut gemacht hat und was er besser machen könnte. Letztlich läßt sich auch an ihnen - allerdings unter Berücksichtigung zahlreicher anderer Faktoren - Erfolg oder Mißerfolg seiner ernstesten Bemühungen messen, Asoziale zu resozialisieren, nicht nur Gestrauchte, sondern auch diejenigen, die schwerste Verbrechen begangen haben, wieder zu ordentlichen Menschen zu machen, einer Arbeit also, die sich immer lohnt.

Insgesamt gesehen ist nämlich die Straffälligkeit durchaus nicht so sensationell, wie sie immer dargestellt wird. Das Nachrichtenwesen der heutigen Zeit, Rundfunk, Presse, Illustrierte scheinen es mit sich zu bringen, daß sich

jeder schlimme Fall in der Vorstellungswelt des Einzelnen unwillkürlich multipliziert. Dabei ist die heutige Kriminalität sogar geringer als in der „guten alten Zeit“ vor dem 1. Weltkrieg, wenn die vielen Vergehen im Straßenverkehr, die früher praktisch nicht begangen werden konnten, unberücksichtigt bleiben. Immerhin die Jugendlichen und Heranwachsenden begehen in den letzten Jahren immer mehr auch solche Straftaten, die schon früher als Verbrechen oder Vergehen kodifiziert waren. Den Strafvollzug trifft an dieser beunruhigenden Entwicklung kaum eine Schuld, wengleich auf diesen Gebiete noch viel zu tun bleibt, um den Erziehungsaufgaben jüngerer Menschen gegenüber in den Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten gerecht zu werden. Auch hier soll die Statistik zu weiteren Erkenntnissen beitragen.

Ohne bundeseinheitliche Formulare und nach gleichen Merkmalen zusammengestellte Zahlen sind Vergleiche von Anstalt zu Anstalt und Land zu Land nicht leicht. Vergeblich mag manch' interessierter Beamter versucht haben, die in langwieriger Arbeit gerade zusammengestellten Jahreszahlen seiner Anstalt mit denen anderer zu vergleichen, weil er gerne wissen wollte, ob dort im Laufe des Jahres auch etwa das gleiche Kommen und Gehen war, welcher Altersgliederung die an einem Stichtag in jener Anstalt Eingewiesenen (Einsitzenden) sind, was sie getan haben und ob es sich um 1, 2, oder 3 mal Gestrauchtete oder schwerste gefährliche Verbrecher handelt, die noch für lange Jahre in Verwahrung bleiben werden. Dieser Versuch dürfte ihm bisher insbesondere dann kaum gelungen sein, wenn eine Anstalt gleichen Typs nur in einem anderen Land vorhanden war, wo ganz andere Zahlen zusammengestellt wurden. Befragt, konnte er nur für seine Anstalt antworten, ebenso wie der Vertreter Deutschlands vor internationalen Gremien bis vor kurzem die Antwort schuldig bleiben mußte, wenn er nach spezielleren Bundeszahlen aus dem Strafvollzug gefragt worden ist. In Zukunft werden die Zahlen der Strafvollzugsanstalten nach den verschiedenen Typen, der Bestand und die Bewegung allgemein und einiges mehr über die Art der Gefangenen der einzelnen und aller Anstalten des Bundesgebietes in Zahlen bekannt sein.

Strafvollzug und Strafrechtsreform

(Im Anschluß an einige der in Heft 3/4 VIII zur Erörterung gestellten Fragen)
Von Oberregierungsrat Dr. Hans Naegelsbach, Berlin-Plötzensee.

Die Konzeption eines Strafrechtes, wie sie den Wünschen und Forderungen der Vertreter des Strafvollzuges in bezug auf die weitere Entwicklung strafrechtlicher Institutionen zugrunde liegt, hat sich unter anderen Einflüssen entwickelt als die offizielle Strafrechtswissenschaft. Konstitutionsbiologie, Psychologie, Psychopathologie und Neurosenlehre, schließlich auch

die Perspektiven der Sozialpädagogik in Verbindung mit kriminalpolitischen Forderungen haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiet des Strafvollzuges in breiter Front geltend gemacht, während es in der offiziellen Strafrechtswissenschaft nur das kleine Einfallstor des § 51 StGB war, das diesen Einflüssen offenstand.

Wesentlich stärker war indes der Einfluß, den die genannten Wissenschaften auf die Entwicklung des Jugendstrafrechts gewannen. Die Tendenzen, die hier ihren Niederschlag und ihre gesetzliche Sanktionierung fanden, entsprachen weitgehend den vom Strafvollzug erhobenen Forderungen. Das Jugendgerichtsgesetz wurde so gleichsam zum Modell dieser Betrachtungen.

In der Jugendkriminalrechtspflege treten neben die auf den Tatbestand und seine Bewertung bezogenen Erörterungen gleichrangig - schon im Gerichtsverfahren, um so mehr im Vollzug der Strafe - die Untersuchungen, die der Persönlichkeit des Täters gelten. Art und Umfang der zu treffenden Maßnahmen werden auch von hier aus wesentlich bestimmt. Nicht nur Tat -, sondern auch Täteradäquanz wird vom Urteilspruch und seinen rechtlichen Folgen verlangt. Während das in der Hegelschen Philosophie verankerte deutsche Schuld- und Vergeltungsstrafrecht nur in zweiter Linie Strafzwecke - wie Abschreckung, Sicherung und Besserung - anzuerkennen bereit ist, ist in der Jugendkriminalrechtspflege das Vergeltungsprinzip in ein Zweckstrafrecht eingeschmolzen, das in seiner Orientierung an Erziehungsgedanken alle Maßnahmen auf das Ziel der Resozialisierung der jugendlichen Täter abstellt. Begünstigt durch die Feststellungen, die hinsichtlich der besonderen seelischen Situation des jugendlichen Täters zu treffen waren, hat sich hier eine Entwicklung vollzogen, die als mächtiger Motor auf alle Diskussionen über die Entwicklung eines neuen Strafrechts eingewirkt hat, die auch ausstrahlte auf das Erwachsenenstrafrecht (§§ 23 - 26 StGB), dessen Grundkonzeption jedoch letzten Endes nicht zu erschüttern vermochte, zumal es sich bei dieser nach sorgfältig durchgeführten Überlegungen nicht nur um die Aufrechterhaltung eines den Strafanspruch des Staates betonenden und in dieser Einseitigkeit überholten Standpunktes handelt, sondern auch um Garantien rechtsstaatlichen Denkens, die der Staat seinen Bürgern schuldig zu sein glaubt gegenüber solchen Bestrebungen, die ihn aus einem Subjekt einer nach der Tatschuld genau bemessenen Strafverbüßung zum Objekt von Zweckmaßnahmen von womöglich unbestimmter Dauer machen, deren Begründung sich in gefährlicher Weise der Kontrolle exakter Tatbestandserörterungen entzieht. Von hier aus erscheint die Psychologisierung des Strafrechtes nicht als eine Hilfe für den Täter, sondern als eine Gefährdung der Rechtssicherheit.

Diese Problematik kann hier nur angedeutet werden. Der Strafvollzug wird bei ihrer Erörterung, wenn er über die Strafvollstreckung hinaus eine konstruktive Arbeit leisten soll, immer die Tendenzen propagieren, die in

der Jugendkriminalrechtspflege ihren Niederschlag gefunden haben, und von hier aus, wenn auch in abgewandelter Form, seine Forderungen für eine künftige Gestaltung des Erwachsenenstrafrechts geltend machen. Er wird dabei allerdings zu berücksichtigen haben, daß die außerhalb seines Zugriffs liegenden Grundsätze des deutschen Strafrechts eine Realisierung dieser Forderungen nicht in dem Maße zulassen wie etwa die Rechtssysteme der angelsächsischen Länder. Der Strafvollzugspraktiker muß sich also gewisser Grenzen bewußt sein, die sich aus dem bestehenden Rechtssystem ergeben, wenn er unter seiner beruflichen Perspektivik als Anhänger eines „Behandlungsrechtes“ gegenüber dem traditionellen „Strafrecht“ argumentiert.

Die mit besonderer Entschiedenheit vom Strafvollzug vorgetragene Bestrebungen, die Strafrechtspflege aus einer rein ideellen Sphäre soweit wie möglich an die soziale Wirklichkeit des Menschen heranzuführen, haben im Jugendgerichtsgesetz zu beachtlichen Erfolgen geführt, dessen Anwendungsbereich sich heute, unter bestimmten Voraussetzungen, auch auf die Heranwachsenden erstreckt (§ 105 JGG). Konstitutions-psychologische Forschungen werden vielleicht dazu führen, diesen Personenkreis grundsätzlich dem Jugendrecht zu unterstellen. Gegen den Vorschlag, darüber hinaus ein besonderes „Jungtäterstrafrecht“ zu schaffen, könnte man im Hinblick auf die daraus sich ergebende Zersplitterung der Rechtspflege Bedenken geltend machen. Nachdem sich jedoch die Gruppe der jungen Erwachsenen, zumindest die der 21-24 jährigen, als echte Sondergruppe erwiesen hat, erscheint es notwendig, dieser Besonderheit im Vollzuge über die Vorschriften des § 114 JGG hinaus Rechnung zu tragen. Zusätzlich sollte daher, evtl. in dem anzustrebenden Strafvollzugsgesetz, festgelegt werden, sie auch im Erwachsenenstrafvollzug als Sondergruppe zu führen, und es sollten möglichst weitgehende Vorschriften zur Einführung von Ausbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen eingebaut werden.

Von der Position des Jugendstrafvollzuges aus ergeben sich in bezug auf viele der in Heft 3/4/VIII der „Zeitschrift für Strafvollzug“ zur Debatte gestellten Fragen eindeutige Antworten, die bestimmt sein werden von dem Bestreben, jene Zuwendung zur sozialen Wirklichkeit auch für die das Erwachsenenstrafrecht betreffenden Reformbestrebungen zur Geltung zu bringen.

Die in dem zur Zeit geltenden Strafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über den Strafvollzug sind im ganzen unzulänglich und z.T. durch die Wirklichkeit des heutigen Strafvollzuges überholt. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der §§ 14, 16, 17 und 18 StGB, denen offenbar die Einstellung zugrundeliegt, daß die Arbeit als Mittel des Strafzwanges und letzten Endes als ein Bestandteil des Strafübels zu werten ist, während sie aus der Sicht des Strafvollzuges den Charakter eines tragenden konstruktiven Faktors besitzt. Diesen Bestimmungen gegenüber sind die der Jugend-

gerichtsgesetzgebung (§ 91 JGG) als wesentlicher Fortschritt zu werten. Hier sind die Maßnahmen des Vollzuges, in diesem Falle solche, die auf Erziehung und Resozialisierung des Verurteilten abgestellt sind, mit dem Begriff der Strafe auf das engste verbunden und zu einem gesetzlich festgelegten Bestandteil ihres Vollzuges gemacht worden, Maßnahmen, die bis dahin, wie heute noch im Erwachsenenstrafvollzug, nur durch Verwaltungsvorschriften sanktioniert waren. Von hier aus erscheint es wenig sinnvoll, Freiheitsstrafen von „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ zu unterscheiden, es erscheint vielmehr angebracht, sie zugleich und einspurig zu vollziehen, wobei sich die von fast allen Strafvollzugsfachleuten sehr geschätzte Strafe von unbestimmter Dauer als Modellsanktion anbietet, die je nach Lagerung des Einzelfalles das Feld für besonders zu intensivierende Erziehungsbemühungen oder aber für Maßnahmen der vorbeugenden Verwahrung bzw. Sicherung eröffnen würde. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Zwangssituation der Freiheitsstrafe nur begrenzte Möglichkeiten bietet, so etwa für heilerzieherische oder gar psychotherapeutische Maßnahmen, die wegen ihrer besonderen Eigenart wohl nur außerhalb der eigentlichen Strafen allenfalls in der Ambulanz der Bewährungshilfe, durchgeführt werden können (§ 23 in Verbindung mit § 10 JGG).

„Maßregeln der Sicherung und Besserung“ sind und bleiben, für sich betrachtet, ein Fremdkörper im deutschen Strafrecht. Ihre Vollstreckung im Anschluß an die Verbüßung von Freiheitsstrafen wird aus der Sicht des Strafvollzuges auch im Erwachsenenstrafrecht immer den Charakter einer Notlösung tragen, zumal es kaum möglich sein dürfte, wesentliche Unterschiede in den Modalitäten des Vollzuges herauszuarbeiten. Die dringend erwünschte Verschmelzung mit dem Vollzug der Strafe dürfte jedoch nur auf der Grundlage einer strafrechtlichen Konzeption möglich sein, die auch für Erwachsene eine unbestimmte Verurteilung als Strafsanktion zuläßt. Diese aber ist ohne eine erhebliche Erweiterung der Grundpositionen des deutschen strafrechtlichen Denkens nicht möglich.

Nach der offiziellen deutschen Rechtsauffassung liegt das Wesen der Strafe in der Vergeltung begangenen Unrechts, womit gesagt ist, daß sie ihren Wert in sich selbst trägt. In die soziale Wirklichkeit hineingetragen und im Vollzuge aktualisiert, wird sie Mittel zum Zweck, der je nach Regelung des Einzelfalles mehr aus den Interessen des Einzelnen (Erziehung und Besserung, Resozialisierung) oder mehr aus den Interessen der Gesellschaft (Abschreckung, Sicherung) oder von beiden Seiten (vorbeugende Verwahrung) herzuleiten ist. Die Modalitäten des Vollzuges ergeben sich aus der Persönlichkeit des Täters und Gruppenbildungen nach den Tätertypen, nicht nach Strafsanktionen (Zuchthaus, Gefängnis, Haft, Einschließung), deren Verhängung mehr auf Tat- als auf Täteradäquanz abgestellt ist.

In dem Maße, wie der Vergeltungsgedanke in der Wirklichkeit des Vollzuges an Gewicht und Bedeutung verloren hat zugunsten eines auf soziale Belange gerichteten Zweckdenkens, durch welches allein dann auch

das „Strafübel“ seinen Stellenwert erhält, in dem Maße haben sich die Vertreter des Strafvollzuges losgesagt von der traditionellen Differenzierung der Freiheitsstrafe und jener anderen nach kriminologischen Tätertypen den Vorrang geben. Diese Entwicklung, die sich im Rahmen des bestehenden Strafsystems in der Praxis angebahnt hat, kann bejaht werden in dem Maße, wie sich die diagnostischen Methoden der kriminalpsychologischen Persönlichkeitserforschung und demgemäß auch die Behandlungsmethoden des Vollzuges verfeinert und über ein Experimentierstadium hinaus stabilisiert haben. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Ob es jemals dazu kommen wird, daß ein vom Vollzug entwickeltes System der Behandlung nach kriminologischen Typen an die Stelle eines Strafsystems alter Obveranz tritt, hängt aber nicht nur von dieser Entwicklung ab, sondern weitgehend auch von den grundsätzlichen Konzeptionen der Strafrechtswissenschaft.

Im Jugendgerichtsgesetz (§ 91) sind vom Gesetzgeber Vorschriften erlassen, die festlegen, in welcher Richtung die konstruktiven Maßnahmen des Strafvollzuges zu gehen haben, wie also die Strafe, deren Vergeltungsfunktion auch hier nicht bestritten werden kann, mit lebendiger Wirklichkeit zu füllen ist. Nicht genügend berücksichtigt sind dabei die Schwer- und Schwersterziehbaren, die Psychopathen und Neurotiker und solche Fälle, die als Verwahrungsfälle anzusehen sind. Die im § 92 JGG über die Ausnahme vom Jugendvollzug erlassenen Vorschriften sind unzulänglich und pädagogisch unbefriedigend. Auch für den Erwachsenenvollzug besteht dieses Problem. Die Einrichtung einer Bewahrungsanstalt für psychisch belastete Täter, (Psychopathen und Neurotiker), die nicht in eine Heil- und Pflegeanstalt gehören, erscheint im Interesse des normalen Vollzuges wünschenswert, sie dürfte jedoch nicht im Interesse dieser Täter liegen, die auf diese Weise, herausgenommen aus allen normalen Lebensbezügen und mit dem Makel einer negativen Auslese behaftet, durch die Isolierung vermutlich in ihren abwegigen Verhaltensweisen nur bestärkt werden würden, es sei denn, daß, was zu untersuchen wäre, wirksame ärztliche Behandlungsmethoden in Verbindung mit der Strafe zum Zuge kommen könnten. Diesbezügliche Erfahrungen liegen hier nicht vor.

Auf das engste verbunden mit den Grundsätzen der Jugendkriminalrechtspflege ist die Behandlung des Strafmakels. Die Tatsache, daß im Hintergrund des traditionellen Strafsystems immer noch der alte Ausmerzungsgedanke wirksam ist, widerspricht der Grundposition des Strafvollzuges, der es für seine vornehmste Pflicht hält, in allen Einzelfällen die Frage der Resozialisierung zu prüfen und reifliche Überlegungen walten zu lassen, bevor diese Möglichkeit verneint wird. Daher der Kampf gegen alle Strafen und Nebenstrafen, die den Charakter der Ehrenrührigkeit tragen, da diese nach den gemachten Erfahrungen niemals von anspornender, sondern immer von destruktiver Wirkung sind.

Die mit den eingangs genannten Wissenschaften in den Strafvollzug hineingetragenen Bestrebungen sind außerhalb des Jugendstrafrechts de facto aber nicht de jure anerkannt. Anliegen des Strafvollzuges ist es, daß diese Bestrebungen auch für den Erwachsenenstrafvollzug im Rahmen des Strafsystems fixiert und auf diese Weise zu einem immanenten Bestandteil der gesamten Kriminalrechtspflege werden.

Der systematische Ort für die allgemeinen Vorschriften über das Wesen der Strafe, ihre Zwecke und ihre Verwirklichung im Vollzug ist der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches. Die Ausführungen darüber werden im übrigen auch nicht ohne Auswirkung auf die Rechtsprechung, insbesondere auf die Vorschriften bleiben, die den Ermessensspielraum des Richters unter dem Gesichtspunkt der Täteradäquanz zum Gegenstand haben; sie werden weiterhin u.U. das prozentuale Recht beeinflussen mit der Forderung einer intensivierten Persönlichkeitserforschung auch bei Verfahren gegen Erwachsene und damit der Entwicklung der Kriminalrechtspflege im Sinne eines Täterstrafrechts förderlich sein.

Darüber hinaus bleibt die Forderung nach einem Strafvollzugsgesetz bestehen, durch das der Strafvollzug in seinen Grundzügen zu regeln und die Rechtsstellung der Gefangenen zu bestimmen ist (s. Mittermaier, Gefängniskunde, § 3 Abschn. IV). Erst mit einer gesetzlichen Regelung, die davon ausgeht, daß die auf die Täterpersönlichkeit abgestellten Maßnahmen des Vollzuges ein integrierender Bestandteil der Strafe und ihrer Vollstreckung sind, wären schließlich die Voraussetzungen geschaffen, den Strafvollzug, entsprechend seiner Bedeutung für die Kriminalrechtspflege, im Haushaltsplan der Justizverwaltungen so zur Geltung zu bringen, daß den Anstalten die erforderlichen Mittel für seinen Aufbau und für eine erfolgreiche Arbeit zur Verfügung stehen.

Der Aufsichtsbeamte als Erzieher im Jugendstrafvollzug

Von Hauptwachtmeister G. Hermenau, Neumünster

Im modernen und zeitgemäßen Jugendstrafvollzug ist beim Strafzweck die Erziehung an die erste Stelle gerückt. Der junge Rechtsbrecher soll, wenn irgend möglich, während seiner Haftzeit resozialisiert werden. Diese Aufgabe ist nicht leicht. Handelt es sich doch bei den jungen Gefangenen um die verschiedensten Charaktere, z. T. um abnorme und verwahrloste Persönlichkeiten. Nicht selten haben wir es mit Psychopathen zu tun; hier überwiegen die Haltlosen, Gemütsarmen und die Querulanten. Erziehungserfolge werden aber nur dann zu verzeichnen sein, wenn der Häftling

innere Bereitschaft zeigt, Lehren und Erkenntnisse anzunehmen. Wir müssen deshalb versuchen, die Anlagen und die besondere Hilfsbedürftigkeit des Zöglings, zugleich aber auch deren Ursache zu erkennen; wir müssen so viel wie möglich von ihm wissen. Ohne Persönlichkeitserforschung ist eine sinnvolle Erziehungsarbeit nicht möglich. Nur wenn ein gewisser Kontakt zwischen Erzieher und Zögling zustande kommt, kann mit innerer Bereitschaft des jungen Gefangenen, Lehre anzunehmen, gerechnet werden. Die Jugendstrafvollzugsordnung besagt in § 14: „Die Art, wie die Aufsichts- und Werkbeamten ihre Aufgaben erfüllen, ist von erheblicher Bedeutung für den Erfolg des Jugendstrafvollzuges“.

Bei der Erziehungsarbeit stehen uns nun Mittel des Vollzuges zur Verfügung, die bei sinnvoller Anwendung die Arbeit erleichtern.

Die *Absonderung* (Einzelhaft), vor allem in der ersten Zeit der Unterbringung, soll dem Gefangenen Gelegenheit geben, über alle Zusammenhänge in seiner Lage nachzudenken. Diese Zeit ist für unsere Beobachtungen besonders günstig. Durch zurückhaltende und wohlüberlegte Gespräche muß versucht werden, sich ein einigermaßen genaues Bild über die innere Einstellung des Gefangenen zu machen. Bei seelischen Konflikten helfen ein paar gut gewählte Worte des Aufsichtsbeamten zur richtigen Zeit oft mehr als langwierige und komplizierte Erziehungsmethoden. Andererseits können aber auch unüberlegte Worte und anmaßendes Verhalten des Beamten viel Schaden anrichten. Gerade bei Erstbestraften sollte man besonders darauf bedacht sein, das Ehrgefühl und das Selbstvertrauen des Häftlings zu stärken. Schlechter Einfluß durch Mitgefangene wird durch die Absonderung in Einzelhaft verhütet.

Diese Trennung darf aber nicht beliebig lange ausgedehnt werden. Der Zeitpunkt des Beginns der Gemeinschaft dürfte verschieden liegen. Allzulange Isolierung würde sich bei den meisten Gefangenen ungünstig auswirken; sie sollen ja nach ihrer Entlassung nicht als Einzelgänger oder Sonderlinge auftreten, sondern wieder taugliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden.

Beim Übergang zur Gemeinschaft, vor allem bei ständigen Wohngemeinschaften, ist eine richtige Auswahl der Gefangenen von größter Wichtigkeit. Befinden sich in diesen Gemeinschaften Gefangene, die auf die Mithäftlinge schlechten Einfluß ausüben, so kann die bisherige Arbeit vergebens gewesen sein und dann können diese Gemeinschaftsunterbringungen zu Brutstätten des Verbrechens werden. Tatsache ist doch leider, daß die schlechten Elemente in unseren Häusern leicht die Oberhand gewinnen. Der Aufsichtsbeamte wird hier allen Beteiligten einen guten Dienst insofern erweisen, als er diesen Mißstand rechtzeitig erkennt und dafür sorgt, daß solche Elemente abgesondert werden. Solche Gefangene gehören nicht in eine ständige Wohngemeinschaft.

Auch die *Hausordnung* ist als besonderes Hilfsmittel nicht zu verkennen. Der vor der Inhaftierung meist in Unordnung und Zügellosigkeit lebende junge Mensch muß allmählich zur Ordnung, Sauberkeit und Pünktlichkeit erzogen werden. Nach eingehenden Belehrungen und Unterweisungen – wobei immer wieder betont werden muß, weshalb das so zu sein hat – werden die meisten Gefangenen einsehen, daß überall, wo Menschen auf engem Raum zusammen wohnen, sie sich bestimmten Richtlinien und Weisungen zu unterwerfen haben, um das Leben einigermaßen erträglich zu gestalten. So muß versucht werden, ihnen anhand von Beispielen (Lagerleben, Mietshäuser, Spielregeln beim Sport usw.) den Sinn der Staatsordnung und der Gesetze klarzumachen.

Aber gerade auch auf die kleinen Dinge im täglichen Leben muß immer wieder geachtet werden. Nicht wenige bekommen zum erstenmal in ihrem Leben eine Zahnbürste in die Hand gedrückt, und Sinn für Ordnung bringen nur wenige mit. Daß Toilettenartikel, Eßwaren und Bekleidungsstücke nicht durcheinander zu liegen haben, leuchtet manchem nicht so leicht ein. Einmaliges Einweisen hilft hier selten. Viel Geduld und Ausdauer ist daher erforderlich, um den Häftling von dieser Ordnung zu überzeugen. Man achte auch darauf, daß die Matratzen gedreht und die Betten richtig gebaut werden. Die Anstaltssachen sind schonend zu behandeln. Auch die Körperpflege muß laufend überwacht werden, vor allem auch Haarschnitt, Rasur und Nagelpflege. Auf das Schuhwerk richte man auch sein Augenmerk. Neben guter Pflege ist rechtzeitige Reparatur wichtig. Ein Teil der Häftlinge verspürt den Drang, Wände, Tische, Bekleidungsstücke, Bibliotheksbücher usw. mit mehr oder weniger schönen Sprüchen und Figuren zu bemalen. Diese Unsitte, so aufschlußreich sie mitunter für die Persönlichkeit des jungen Gefangenen sein mag, muß unterbunden werden. Für Aufzeichnungen sind vielmehr die Hefte da. Die Bezahlung des verunzierten Buches oder des Zellenanstrichs kann hier heilsam sein. Bei erlaubter Ausschmückung der Zelle ist eine gewisse Steuerung am Platze. Die Wände werden anders mit zum Teil ungeeigneten Bildern überladen.

In den Tagesräumen versuche man, den Jungen beim Mittagessen wenigstens die einfachsten Tischsitten (saubere Hände, geordnetes Haar, kompletter Anzug, keine überhäuften Teller, Gebrauch von Messer und Gabel, kein Sprechen mit vollem Munde usw.) beizubringen. Die Erfahrung lehrt, daß die meisten Jungen hierfür aufgeschlossen sind und gerne über allgemeine Anstandsfragen diskutieren. Hier sollte man ein offenes Ohr haben, denn solche Interessen können unsere Erziehungsarbeit nur unterstützen.

Beim Heraustreten zur Arbeit oder zur Freistunde ist es oft nicht leicht, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Wenn auch in einer Jugendstrafanstalt keine Grabesstille herrschen soll, so können wir doch auf eine ge-

wisse Disziplin nicht verzichten. Bekanntlich haben die Jungen einen fast unwiderstehlichen Drang zum Schwatzen. Es schadet nicht, wenn sie hier etwas Selbstbeherrschung lernen. Lautes Gröhlen in den Arbeitsbetrieben darf nicht geduldet werden; in Einzelfällen sollte für bestimmte Zeit Schweigen geboten werden.

Gegenüber den Erziehungsgruppenleitern und oberen Beamten zeigen sich die jungen Gefangenen aus erklärlichen Gründen von der besten Seite; der Aufsichtsbeamte, vor allem der jüngere, hat es hier häufig erheblich schwerer, er sollte entsprechend unterstützt werden. Wesentlich erleichtert wird die Erziehungsarbeit durch das Anlegen möglichst gleicher Maßstäbe in Ordnungsfragen.

Als Marschordnung zur Freistunde und zum Sport ist die Doppelreihe die zweckmäßigste und gebräuchlichste Form wegen ihrer Übersichtlichkeit. Auch hierbei ist auf tadellose Ordnung zu achten. Das „Hackenklappern“ erübrigt sich; man mache vielmehr den Jungen klar, was echte Haltung ist.

Wenn solchen Vorschlägen gegenüber verschiedentlich die Meinung vertreten wird, daß die Jungen nach ihrer Entlassung nicht alleine die Straße überschreiten könnten, weil sie in der Anstalt zu viel überwacht würden, so kann dem schwerlich zugestimmt werden. Ohne Ordnung und Disziplin ist nun einmal ein geregelter Dienstbetrieb nicht denkbar. Zudem haben wir ein progressives Erziehungssystem, wobei im gelockerten Vollzug – ohne Gitter und Umwehrungsmauern – die Jungen bereits Freiheit haben, die ihnen den späteren Übergang ins freie Leben erheblich erleichtern. Der einsichtige Gefangene mit guter Führung kann es dabei bis zum „Freigänger“ bringen. Grade bei dieser Auslese kann auf eine gewissenhafte Mitarbeit des Aufsichts- und Werkbeamten nicht verzichtet werden.

Die *Arbeit* innerhalb der Jugendstrafanstalt gehört zu den wichtigsten Erziehungsmitteln. Der eingesperrte junge Gefangene würde normalerweise die Haft ohne Beschäftigung als Marter empfinden. Da er zudem nach seiner Entlassung wieder in den freien Arbeitsprozeß eingereiht werden soll, muß dafür gesorgt werden, daß er einer nützlichen, kräfteausschöpfenden Arbeit zugeführt wird. Dabei ist wichtig, daß die zugewiesene Arbeit nicht zum Spiel oder zur Beschäftigung wird. Auch sollte der junge Gefangene eine Arbeit erhalten, die ihm Kenntnisse vermittelt, welche er nach seiner Entlassung verwerten kann. Eine bloße Scheinarbeit ist auf jeden Fall fehl am Platze, da sie keine erzieherische Wirkung ausüben kann. Der Aufsichts- und Werkbeamte hat vielmehr dafür zu sorgen, daß der Gefangene leistet, was unter normalen Umständen in der Freizeit von ihm verlangt werden würde. Wir Aufsichts- und Werkbeamten müssen deshalb selbst daran interessiert sein, bei der Arbeit, wenn nötig,

zu beraten, anzulernen und praktische Fingerzeige zu geben. Rechtzeitige, ruhige und sachliche Belehrung kann so manche Zusammenstöße, Disziplinwidrigkeiten und Hausstrafen verhindern. Erkennt der junge Gefangene erst, daß seine Arbeit auch für ihn selbst gewinnbringend ist, so wird er Freude an der Arbeit haben. Wichtig ist weiter, daß wir dafür sorgen, daß die geleistete Arbeit richtig abgenommen wird, so daß der Gefangene nicht durch Unachtsamkeit benachteiligt wird. Andererseits ist bei arbeits-scheuen Jungen darauf zu achten, daß nicht zu rasch auf deren Wünsche eingegangen wird. Nur der berechnete Wunsch nach berufsnaher Beschäftigung und die Rücksichtnahme auf körperliche Mängel verdient insoweit Anerkennung.

Der *Freizeitbeschäftigung* unserer jungen Gefangenen kommt große erzieherische Bedeutung zu; sie muß sinnvoll gesteuert werden. Ist doch häufig die Unfähigkeit, rechten Gebrauch von seiner Freizeit zu machen, eine der Ursachen für die Straffälligkeit des Jungen. Wir sollten uns daher allesamt dazu berufen fühlen, für unseren Teil einen Beitrag bei der Anleitung zur sinnvollen Ausnutzung der Freizeit zu leisten. Durch praktische Auswertung eigener Begeisterung für irgend eine Liebhaberei können wir selbst Freude an der Sache gewinnen. Auch nach der Entlassung des jungen Gefangenen aus dem Strafhaus sollten sich Jugendgruppen und -verbände mehr als bisher um den Jungen kümmern, damit er von der Straße und aus schlechter Umgebung genommen wird. So manch guter, während der Strafverbüßung gefaßter Vorsatz geht sonst nach der Entlassung in schlechter Umgebung wieder verloren.

Nicht zuletzt sollten wir uns stets darüber im klaren sein, daß die jungen Gefangenen uns als Vorbild betrachten, bewußt oder unbewußt. In ihrer Lage beobachten sie sehr genau. Ein unordentlicher, ungepflegter und gleichgültiger Erzieher kann wohl kaum erwarten, daß er von seinen Zöglingen respektiert wird. Rauer Ton alleine tut es nicht. In jeder Lage überzeugt ruhiges und bestimmtes Auftreten des Erziehers sicherer. Insbesondere sollte es in Gegenwart von Gefangenen nie zu unliebsamen Zusammenstößen zwischen den Erziehern selbst kommen. Auch darf es nicht vorkommen, daß Erzieher Gefangene über andere Beamte ausfragen. Vielmehr schaffen kameradschaftliche Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft und gegenseitiges Anerkennen erst eine gute Atmosphäre und erleichtern uns die Arbeit.

Zum Schluß sei bemerkt, daß der richtigen Ausfüllung der Wahrnehmungsbogen größte Bedeutung zukommt, sie muß objektiv und korrekt sein, weil diese Angaben als Unterlagen für Beurteilungen und Führungsberichte dienen. Bei den Eintragungen muß es sich um tatsächliche Wahrnehmungen handeln, nicht um Beurteilungen.

Gründliche Schulung und Selbststudium sind Voraussetzung für unsere schwere und verantwortungsvolle Aufgabe. Koordinierende Aussprachen mit den Kollegen erleichtern die Erziehungsarbeit. Vorträge aus berufenem

Munde, die in irgendeiner Form unser Aufgabengebiet berühren, sind nur zu begrüßen. Die Teilnahme an Erziehungslehrgängen sollte gefördert werden; denn der Erfolg der Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug steht und fällt mit der aktiven und sinnvollen Mitarbeit der Aufsichts- und Werkbeamten. Ein allgemein gültiges Rezept für diese Arbeit wird es nie geben. Vielmehr muß auch seitens des Aufsichts- und Werkbeamten eine individuelle Behandlung der Zöglinge, so weit wie irgend möglich, angestrebt werden. Das aber ist nur mit Menschenkenntnis und Fingerspitzengefühl möglich. Sie uns in ständigem Bemühen anzueignen, ist unsere vornehmste Aufgabe im Rahmen unserer erzieherischen Tätigkeit am jungen gestrauchelten Menschen.

Lebengestaltung in Zucht und Maß

Von Oberlehrer Herbert Schmidt *), Dortmund

Das Bewußtsein, an einer Zeitenwende zu stehen, wächst von Tag zu Tag. Daraus erklärt sich ein Großteil unserer heutigen Unruhe, Sorge und Angst. Wer nicht weiß, wo ein Weg hinführt, wird unruhig oder gar verzagt. Hinzu kommt, daß eigentlich nur wenige einen eigenen Standort kennen; viele leben einfach in den Tag hinein.

Wer diese Situation sieht, den muß im Grunde ein großes Erschrecken fassen. Soll es so weitergehen? Sollen wir alle in die Rolle des „Reiters über den Bodensee“ kommen? Es ist dabei gar nicht so schwierig, das Rechte zu erkennen und zu wollen. Man muß nur den Mut haben, auch unbequeme Entscheidungen sich zu eigen zu machen.

Zwei Fragen sind es, die gestellt werden müssen: einmal, wie die Situation des heutigen Menschen ist, und zweitens, welche Heilmittel es für ihn gibt. Die Antwort auf die erste Frage ist Grundlage für alle weiteren. Bei den Heilmitteln ist vor allem zu untersuchen, welche Rolle die menschlichen Kardinaltugenden – vom Christentum her – und Zucht und Maß im besonderen spielen. Denn diese Tugenden haben zu allen Zeiten die Persönlichkeiten geformt. Allerdings liegt es in ihrem Wesen, daß sie zu jeder Zeit neu begründet werden müssen, doch hat das nichts mit ihrem inneren Gehalt zu tun. Es ist vielmehr ein Zeichen dafür, daß sie zum Grundbestand des Lebens gehören. – Um die Situation klar zu erkennen, ist es weder möglich noch notwendig, alle Symptome aufzuzählen. Es genügt, wenn man sich der wichtigsten bewußt wird.

Symptome der Zeit

In allen Abhandlungen und Untersuchungen über die Situation des heutigen Menschen tauchen vier Punkte auf, die deshalb wohl als gesicherte Erkenntnis angesehen werden dürfen. So spricht man heute vom *Massen-*

*) Auszug aus einem Vortrag, den der Verfasser anläßlich einer sonderpädagogischen Tagung in Münster, Westf. 1958 gehalten hat.

menschen, der die Persönlichkeit weitgehend verdrängt habe. Der einzelne ist der Masse erbarmungslos ausgeliefert, mitunter auch gegen seinen Willen. Rundfunk, Fernsehen, Film, Propaganda usw. überfüttern ihn. Der einzelne weiß sich darum nicht mehr zu helfen und schwimmt einfach mit dem Strom. Vor allem fehlt ihm die innere Kraft, sich gegen diese Vermassung zu wehren. Ja, er hat oft das Bestreben, genau so zu werden wie die anderen. Diese Lage führt dazu, daß der Mensch im allgemeinen nicht mehr weiß, was unveränderlicher Besitz der Persönlichkeit ist – was also niemals aufgegeben werden darf, soll nicht das Eigensein gefährdet werden.

Die Gefahr wird noch größer, weil der Mensch sehr oft das notwendige Unterscheidungsvermögen nicht mehr besitzt. Er kann nicht mehr zwischen wichtig und unwichtig unterscheiden, oft nicht einmal mehr zwischen gut und böse, wahr und unwahr. Alles scheint ihm gleich wichtig zu sein. Ohne kritische Würdigung nimmt er auf, was ihm entgegen kommt. Die Ursache für das fehlende Unterscheidungsvermögen liegt zweifellos darin, daß der Mensch die innere Ordnung des Ganzen nicht mehr sieht oder nicht mehr sehen will. Er hält nur Bruchstücke in der Hand oder, nach Max Picard: „Die Welt ist diskontinuierlich geworden“ d. h. ohne fortlaufenden Zusammenhang.

Unbewältigte Macht – unbewältigte Freiheit

Der einzelne hat der Masse gegenüber einen sehr schweren Stand, vor allem, weil sich die Masse durch ihre Organisationen eine Macht von teilweise ungeheurem Ausmaße geschaffen hat. Diese Macht aber wird sittlich nicht mehr verantwortet. Im Gegenteil: sie ist unbewältigt. Der Religionsphilosoph Romano Guardini hat in einer Studie über die Macht nachdrücklich auf diese Zusammenhänge hingewiesen und gezeigt, daß dies in zweifacher Hinsicht zutrifft: einmal steht der einzelne der Macht des anderen wehrlos gegenüber, und zweitens ist die Macht, die er selbst in Händen hat, vielfach ebenso unbewältigt und unverantwortet.

Daraus folgt, daß das, was die menschliche Person in besonderer Weise auszeichnet, vielfach in Frage gestellt ist, nämlich die *Freiheit* des einzelnen. Wohl wird die Freiheit gerade heute groß geschrieben. Was sie aber wirklich ist, darüber macht man sich kaum Gedanken. So bleibt man vielfach bei der rein negativen Formulierung stehen, daß Freiheit die Möglichkeit sei, nein zu sagen. Man vergißt aber gerade hier, daß das Freisein ein doppeltes Moment in sich birgt; nämlich das Freisein *von* und das Freisein *für* etwas. Mit anderen Worten: Freiheit bedarf eines sittlichen Fundamentes, wenn sich nicht Zügellosigkeit daraus entwickeln soll. Das ist aber die Gefahr in unserer Zeit, daß Freiheit vielfach mit Zügellosigkeit verwechselt wird.

Tugend – Maßstab und Wertung

Faßt man diese vier Punkte – Massenmensch, notwendiges Unterscheidungsvermögen, ungeheure Macht, Freiheit – zusammen, so ergibt sich das

Bild eines Menschen, der nicht mehr er selbst sein kann – vielfach auch nicht mehr er selbst sein will –, weil er der unbewältigten Macht hilflos ausgeliefert ist, weil die Masse ihn mit Beschlag belegt und weil ihm das Unterscheidungsvermögen mangelt, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen.

Gegenüber dieser Situation helfen nur feste, überzeitliche Maßstäbe. Das Wesen der Tugend hat zu allen Zeiten darin gelegen, die rechte Ordnung herzustellen und im Abstand das rechte Unterscheidungsvermögen auszubilden. Nur auf dieser Grundlage kann der einzelne zu der rechten Wertung des Gegebenen kommen und wieder echte Verantwortung tragen. Daraus ergibt sich schließlich gelebte Freiheit. – Sieht man das Wesen der Tugend in dieser Sicht, so wird klar, welche Bedeutung heute Zucht und Maß haben. Ja, fast möchte es scheinen als ob sie gegenüber der Maßlosigkeit der Gegenwart die Kardinaltugenden unserer Zeit wären.

Selbstzucht schafft geistige Mitte

Zucht und Maß, das ist die Tugend, welche die Triebe des Menschen im Zaume hält. Sie ist gerade deshalb Ausdruck der heute so notwendigen Selbstbeherrschung des Menschen: Wer sich selbst in Zucht hält, wird in der Fülle der Ereignisse nicht versinken! Er hat zumindest die Möglichkeit, trotz aller Überfütterung er selbst zu bleiben. Insofern garantieren Zucht und Maß die Freiheit der Persönlichkeit. Nur mit dieser Tugend wird es dem Menschen gelingen, seine Freiheit durch alle Fährnisse der Zeit hindurchzuretten. Darüber hinaus ermöglicht sie es dem einzelnen, zum rechten Unterscheidungsvermögen zu kommen. Denn wer Abstand zu halten versteht, der kann die Dinge richtig in den Blick bekommen und damit auch werten.

Das freilich erfordert vom einzelnen Opfer und Verzicht. Es ist nicht möglich, das, was sich einem anbietet, sofort kritiklos zu gebrauchen oder gar zu mißbrauchen. Das Abstandhalten ist ein bedingtes Ja und ein bedingtes Nein zu dem gegebenen Ding. Darin aber liegt das Wesen der *Askese*, der körperlichen und geistigen Selbstüberwindung. Indem Zucht und Maß auch der rechten Askese den Weg bereiten, befreien sie den Menschen von der Gefahr der roh überwältigenden Macht. Wer sich selbst in der Hand hat, der ist dem anderen nicht willenlos ausgeliefert. Macht wird nur dann gefährlich, wenn sie den willenlosen Menschen unterjocht.

Daraus folgt, daß Zucht und Maß die eigene Persönlichkeit auszuformen vermögen. Weil der Mensch selbst Abstand zu halten vermag und in den Ereignissen nicht kritiklos aufgeht, erweist er sich als mündig, d. h. als einer, der nicht getrieben wird, sondern der in der eigenen Verantwortung Entscheidungen trifft. Damit aber sondert sich der einzelne, soweit es überhaupt nur möglich ist, aus der Masse aus. Nicht das anonyme „man“ handelt in ihm, sondern der Mensch gestaltet aus der geistigen Mitte seiner Person heraus die Welt.

Von der Erkenntnis zur Tat

Es ist bisher von der eigentlichen Lebensgestaltung noch gar nicht die Rede gewesen. Es erscheint aber notwendig, zunächst einmal den Bereich des „humanum“ – des Menschlichen – schlechthin in Ordnung zu bringen. Auf der in der rechten Weise geordneten Natur kann ja nur die Gestaltung des menschlichen Lebens und Zusammenlebens aufgebaut sein. Deshalb sind die Kardinaltugenden berufen, diesen humanen Raum so zu gestalten, daß die Lebensgestaltung in Zucht und Maß, in Askese, sich in ihm voll auswirken kann. Das ist auch die Aufgabe von Zucht und Maß heute.

Über eines muß man sich noch klar sein: Es hat keinen Wert, bloß so allgemein über Zucht und Maß und andere Kardinaltugenden zu sprechen. Man braucht einen bestimmten Ansatzpunkt, an dem sich diese Tugend bewähren kann.

In unserer Welt, in der so vielfach hemmungslose Gewinn- und Genußsucht herrscht, in der der materialistische Egoismus triumphiert, wird sich nur der durchsetzen, der gelernt hat, sich selbst zu überwinden. Die Erziehung des Menschen zu dieser Haltung der Askese – der Selbstbeherrschung und Bewährung – vor den Gefahren aus Zeit und Umwelt soll ein wesentliches Anliegen derer sein, die sich nicht nur um die Vermittlung geistiger Güter bemühen, sondern auch an die Persönlichkeitsbildung denken.

Aufbau und Aufgaben der UNIVERSAL-Stiftung Helmut Ziegner zur Förderung der Resozialisierung Strafgefangener, Berlin-Tempelhof

Von Dr. Kurt Weber, Geschäftsführer der Stiftung, Berlin

Angeregt durch Unterhaltungen, die Herr Helmut Ziegner vor mehreren Jahren mit jugendlichen Strafgefangenen hatte und bei denen er die Sorgen und Nöte der Gefangenen kennenlernte, entstand bei ihm der Entschluß, seine Freizeit diesen jungen Menschen zu widmen. In der Erkenntnis, daß diese Aufgabe nicht nur in wenigen Abendstunden gelöst werden kann, wuchs in ihm der Gedanke, eine Einrichtung zu schaffen, mit deren Hilfe auch in den Tagesstunden ein erzieherischer Einfluß auf die Häftlinge ausgeübt werden kann.

Zunächst gründete er mit Unterstützung der Anstaltsleiter einige mit noch unzulänglichen Mitteln ausgerüstete Werkstätten, in denen insbesondere ungelernte Strafgefangene einfache Lohnarbeiten ausführten. Diese Werkstätten sollten die in den Strafanstalten befindlichen Eigenbetriebe

der Vollzugsanstalten und auch Privatunternehmungen, die überwiegend Gefangene mit Berufserfahrungen benötigen, sinnvoll ergänzen. Neben den Werkstätten mußten z.T. auch Einzelzellen als Arbeitsräume dienen.

Herr Ziegner stellte bald fest, daß der Ertrag der Arbeiten den Aufwand nicht deckte, sodaß von ihm erhebliche Zuschüsse zu leisten waren. Hierzu reichten jedoch für einen längeren Zeitraum seine privaten Mittel nicht aus.

Da inzwischen verschiedene öffentliche Dienststellen auf die Bestrebungen und das erfolgreiche Wirken des Herrn Ziegner aufmerksam geworden waren, gelang es, diese für die pädagogische Arbeit zu interessieren. Nach sorgfältiger Vorbereitung wurde am 30. 4. 1957 die „UNIVERSAL-Stiftung Helmut Ziegner zur Förderung der Resozialisierung Strafgefangener“ errichtet, in die Herr Ziegner die von ihm angeschafften Maschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen als Vermögen einbrachte.

Aufgaben der Stiftung sind:

1. Beschäftigung von Häftlingen und ehemaligen Strafgefangenen in stiftungseigenen Betrieben als Vorbereitung für den Übergang in einen Beruf.
2. Beratung und Unterstützung des gleichen Personenkreises bei Anbahnung von Arbeitsverhältnissen.
3. Bekämpfung der Vorurteile gegen Vorbestrafte in der Öffentlichkeit.
4. Sicherung der Eingliederung der Straftlassenen in die Allgemeinheit.

Die Stiftung ist als gemeinnützig anerkannt.

Organe der Stiftung sind:

Der Vorstand, der z. Zt. aus drei Herren besteht, und das Kuratorium, dem z. Zt. sieben namhafte Persönlichkeiten aus Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung angehören.

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Die Geschäftsführung erfolgt nach Direktiven des Vorstandes und wird von einem Geschäftsführer wahrgenommen.

Für die Ausbildung der Beschäftigten und für die Produktion sind z.Zt. sieben Werkmeister (Fachmeister mit langjährigen Erfahrungen) tätig, so daß für je 20 Beschäftigte ein Meister zur Verfügung steht. Zur Wahrnehmung der Betreuungsarbeit wurden ein Herr und eine Dame eingestellt.

In den Werkstätten der Stiftung, die sich in den einzelnen Strafvollzugsanstalten befinden, werden z.Zt. etwa 130 Strafgefangene – vornehmlich Jugendliche – beschäftigt, die sich auf fünf Werkstätten verteilen, und zwar:

- 1 Werkstatt mit 1 Meister in der Untersuchungshafenanstalt Moabit, Berlin NW 40, Alt-Moabit 12 a
- 2 Werkstätten mit 2 Meistern in der Jugendstrafanstalt Plötzensee, Berlin-Plötzensee, Heckerdamm 7
- 2 Werkstätten mit 2 Meistern in der Strafanstalt Tegel, Berlin-Tegel, Seidelstr. 39

Es sind außerdem zehn ehemalige Gefangene in der stiftungseigenen Kunststoffpresserei in Berlin-Tempelhof unter Leitung eines erfahrenen Kunststoffingenieurs tätig. Dieser Betrieb soll in Kürze so vergrößert werden, daß etwa 20 Personen beschäftigt werden.

Nach diesem kurzen Überblick über die Aufgaben und den Aufbau der Stiftung sollen die folgenden Ausführungen vornehmlich die Beschäftigung von Häftlingen und ehemaligen Strafgefangenen in stiftungseigenen Betrieben als Vorbereitung für den Übergang in einen Beruf behandeln.

Hierbei ergaben sich eine Reihe von Problemen, deren Lösung einige Schwierigkeiten machte, wie z. B. die Auswahl der richtigen Arbeit. Da mit ungelernten Kräften keine Facharbeit ausgeführt werden kann, mußten Lohnarbeiten, z. B. für die Metallindustrie, übernommen werden. Dabei bedurfte es einer umfangreichen Aufklärungsarbeit, ehe sich die Kunden – es handelt sich um namhafte Unternehmungen – bereitfanden, die Bearbeitung von Metallteilen (Drehen, Bohren, Polieren usw.) in Werkstätten der Stiftung in den Strafanstalten durchführen zu lassen. In diesem Zusammenhang muß besonders hervorgehoben werden, daß infolge der besonderen Berliner Lage die Arbeitsbeschaffung noch immer recht schwierig und mit den Verhältnissen in der Bundesrepublik nicht zu vergleichen ist.

Nachdem durch eine einwandfreie und termingerechte Auftragsbearbeitung das notwendige Vertrauen der auftraggebenden Firmen erworben worden war, so daß eine Ausweitung der Arbeiten erfolgen konnte, mußte für die Beschaffung ausreichender Räume und Maschinen gesorgt werden, da auf Arbeit in den Zellen nach und nach verzichtet werden sollte.

Durch das dankenswerte und verständnisvolle Entgegenkommen der Anstaltsleiter gelang es, einfache aber ausreichende Werkstätten zu schaffen. Bei der Einrichtung der Werkstätten mit Maschinen und Werkbänken, leistete die öffentliche Hand finanzielle Hilfe.

Erst nachdem die Voraussetzungen der geeigneten Arbeiten, der Räume und der maschinellen Einrichtungen erfüllt und auch tüchtige Werkstattleiter vorhanden waren, war eines der Hauptziele erreicht, nämlich die Schaffung von Werkstätten, die ungefähr den Verhältnissen entsprechen, die in der Wirtschaft, insbesondere in den Industrie-Betrieben, üblich sind.

Der Kreis, der in den Werkstätten Beschäftigten soll sich, den ideellen Zwecken der Stiftung entsprechend, hauptsächlich aus jugendlichen Personen zusammensetzen, die bisher weder eine Lehr- noch eine Anlernausbildung genossen haben. Die Stiftung will sich ferner derjenigen annehmen, die in ihrer Entwicklung erheblich zurückgeblieben sind oder charakterliche Schwächen aufweisen. Die Erziehung dieser meist sehr labilen und geistig zurückgebliebenen Menschen ist besonders schwierig. Die Arbeit in der Werkstatt, die einen Arbeitsrhythmus erfordert, soll diese Menschen zunächst an eine stetige Arbeit gewöhnen.

Hierzu wird der Beschäftigte in der Weise angelehrt, daß er z. B. bei der Metallarbeit die einfachsten Handhabungen im Feilen kennenlernt, damit bei der Beschäftigung mit produktiver Arbeit ein Hineinwachsen in diese gewährleistet ist. Es besteht also für jeden die Möglichkeit, sich nicht nur in eine bestimmte Arbeit einzugewöhnen, sondern dabei eine Reihe von Erfahrungen zu sammeln und sich handwerkliche Fertigkeiten anzueignen, die ihn befähigen, nach seiner Entlassung als angelernter Arbeiter beschäftigt zu werden. Gleichzeitig lernt der Gefangene auf diese Weise auch das Gemeinschaftsleben einer Werkstatt kennen, er wird in eine Gruppenarbeit eingewöhnt, muß sich an ein gewisses Arbeitstempo gewöhnen und den notwendigen Kameradschaftsgeist zeigen.

Der Gefangene muß ferner lernen, eine bestimmte Arbeit innerhalb einer festgesetzten Zeit einwandfrei zu erledigen und die Schwierigkeiten des zu bearbeitenden Material zu meistern. Er wird dann auch Freude an der Arbeit gewinnen. Nach und nach wird er bewußt eine saubere und gute Arbeit leisten und damit eine ihm auferlegte Pflicht erfüllen. Den jugendlichen Gefangenen kann nur geholfen werden, wenn die Arbeit nicht als eine angenehme Abwechslung angesehen, sondern der Ernst der Berufsarbeit anerkannt wird. Die bisher vorliegenden Erfahrungen haben gezeigt, daß bei allen Gefangenen der Wunsch vorhanden ist, von der Eintönigkeit des Zellenlebens befreit zu werden, die mit der Arbeit verbundene Verpflichtung, etwas zu leisten, wird in der ersten Zeit jedoch nicht immer erkannt.

Besondere Schwierigkeiten für die Werkstattleiter sind immer wieder dadurch aufgetreten, daß bei der produktiven Arbeit auch genau festgesetzte Leistungen (z. B. Bearbeitung bestimmter Stückzahlen) verlangt werden müssen.

Arbeitstherapeutisch betrachtet wäre es falsch, auf Normen zu verzichten, da es das Ziel der Stiftung ist, jeden einzelnen so vorzubereiten, daß er im Wirtschaftsleben nicht versagt. Dabei muß erwähnt werden, daß die in der Wirtschaft übliche Leistung nicht gefordert wird. Die festgesetzten Normen liegen nur bei etwa 50% der üblichen.

Unter Zugrundelegung dieser – im Verhältnis zur Privatwirtschaft – geminderten Leistung müßten die Bearbeitungskosten doppelt so hoch sein, wenn nicht hinsichtlich der Lohnkosten eine wesentliche Ermäßigung gegenüber den in der Privatwirtschaft üblichen Löhnen eintreten würde. Die an die Anstalt zu zahlende Vergütung für den Beschäftigten beträgt jedoch rd. 0,40 DM pro Std., und dadurch kommt die Leistungsminderung kostenmäßig nicht voll zur Auswirkung. Wesentlich höher sind jedoch die anteiligen Gemeinkosten, weil z. B. für je 20 Beschäftigte ein Meister notwendig ist.

Das folgende einfach dargestellte Kalkulationsbeispiel gibt über den Kostenvergleich mit ähnlichen Untersuchungen der Privatwirtschaft Aufschluß:

Wenn man in der Privatwirtschaft einen Stundenlohn von	1,80 DM
und für Gemeinkosten einen Zuschlag von	<u>1,80 DM</u>
zugrundelegt, würden sich für eine bestimmte Leistung	3,60 DM
ergeben.	

Demgegenüber muß man in den Anstalten unter Berücksichtigung der für die Stiftung vorliegenden besonderen Verhältnisse – einen Stundenlohn von	0,40 DM
zugrundelegen, und für Gemeinkosten einen Zuschlag von	<u>1,80 DM</u>
so daß sich	2,20 DM
ergeben.	

Bei 50%iger Leistung ergibt sich also ein Betrag von	
$2,20 \text{ DM} \times (100 : 50) =$	<u>4,40 DM</u>

Daraus erklärt sich, daß derartige Werkstätten, die zusätzlich mit Ausbildung und Anlernung belastet sind, aus eigenen Erträgen nicht zu unterhalten sind. Wenn auch angestrebt wird, möglichst gleichartige Verhältnisse, wie in der Privatwirtschaft, zu haben, so ist dies selbstverständlich nur bedingt möglich, denn die Belange des Strafvollzugs stehen an erster Stelle, und wirtschaftliche Gesichtspunkte der Werkstätten müssen zurücktreten. Bei einer ökonomischen Betrachtung ist auch zu berücksichtigen, daß die Gemeinkosten deshalb anteilmäßig höher sind, weil die Arbeitszeit in den Werkstätten nur etwa 30–35 Stunden pro Woche beträgt. Diese Stundenzahl wird noch durch Belange der Anstalt (Sport-, Arzt-, Fürsorger-, Pfarrerbesuche usw. und durch den wöchentlichen Einkauf) reduziert.

Als weitere finanzielle Belastung kommt hinzu, daß auch im erheblichen Maße durch die Betreuungsaufgaben, die bereits während des Strafvollzugs in den Anstalten beginnen, Aufwendungen entstehen. Zweck dieser Betreuung ist es, in persönlichen Kontakten mit den Gefangenen die Sorgen und Nöte der einzelnen kennenzulernen.

Daraus ergeben sich wieder eine Fülle von Aufgaben, wie z. B. Kontaktaufnahme zu der Familie des Gefangenen, vorbereitende Besprechungen wegen Beschaffung eines geeigneten Arbeitsplatzes und einer Wohnunterkunft nach der Entlassung. Hierdurch soll erreicht werden, daß der Gefangene im Zeitpunkt der Entlassung Stütze und Halt findet und nicht neuen schlechten Einflüssen unterliegt.

Nach der Entlassung entstehen für die Gefangenen weitere sehr ernsthafte Probleme, die sowohl materielle als auch immaterielle Hilfe erfordern. Besonderer Wert wird von der Stiftung daher auf die nachhaltige Betreuung gelegt.

Sofern es sich um materielle Hilfen handelt, steht hier an erster Stelle die Spende von Kleidungsstücken, unter besonderen Umständen auch die Gewährung von Darlehen und in den Fällen, in denen es notwendig ist, auch eine Spende von Lebensmitteln.

Bedeutungsvoller sind aber die Hilfeleistungen, die bei der Unterstützung zur Wiederaufnahme in die Familien oder – wenn dazu keine Möglichkeit besteht – bei der Unterbringung in einem geeigneten Heim notwendig sind.

In Zusammenarbeit mit dem Schwedischen Hilfswerk hat die Stiftung die Möglichkeit geschaffen, jeweils etwa 10–15 Jugendliche nach ihrer Entlassung in einem Heim des Schwedischen Hilfswerks unterzubringen.

Da dieses Heim von erfahrenen Jugendpädagogen geleitet wird, ist die Sicherheit einer nachhaltigen Betreuung gewährleistet, und es kann angenommen werden, daß damit die Rückführung des Gefangenen zu einem geordneten und gesetzmäßigen Leben und seine Wiedereingliederung in die bürgerliche Gemeinschaft gesichert ist.

Es ist weiterhin von der Stiftung geplant, zwei Lehrwerkstätten in den Anstalten zu errichten, in denen nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Kurse zur Ausbildung von Maschinenhilfsarbeitern abgehalten werden sollen, die es den Kurssteilnehmern ermöglichen, sofort nach der Entlassung in den Arbeitsprozeß einzutreten.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen zu erkennen ist, ist von der Stiftung ein Weg beschritten worden, für den es nur wenige Vergleiche geben mag. Es ist deshalb sehr schwer, den inneren Wert zu erkennen.

Geht man von der Tatsache aus, daß ein Häftling der öffentlichen Hand erhebliche Kosten verursacht und unterstellt man, daß durch die Arbeit der Stiftung viele nicht mehr straffällig werden, so ergibt sich neben dem Dienst am Menschen eine Einsparung an öffentlichen Mitteln.

Von der rechten Zusammenarbeit der Beamten

von Oberwerkmeister Johannes Borchert, Landsberg/Lech

Die Arbeit ist schon seit altersher das beste Heilmittel gegen den größten Teil der Zivilisationskrankheiten. Allerdings greift in der heutigen Zeit immer mehr die Unsitte um sich, im Betrieb jeden Ärger und jede Aufregung abzureagieren. Dadurch wird die tägliche Arbeit zur Qual und der Tag will überhaupt kein Ende nehmen. Aber auch in der Freizeit plagt den Menschen schon wieder die Aussicht auf den nächsten Tag mit seinem Äger und seinen Aufregungen. Jeder von uns findet naturgemäß für diese Vorgänge sehr schnell einen Schuldigen. Es ist der schlechte Kollege, der ungerechte und unsere Leistung nicht anerkennende Vorgesetzte, die schlechte Bezahlung und vieles andere mehr. Wir alle benutzen diese Gründe als Schutzmaske für unser eigenes Verhalten, obwohl wir vielleicht in unserem inneren selbst fühlen, daß das wahre und ehrliche Gesicht und Verhalten uns wesentlich mehr zum Vorteile wäre.

Wir müssen uns doch alle klar darüber sein, das wir uns die Mehrzahl der trüben Stunden in unserem Leben durch Angriffe auf andere und durch Gegenangriffe der anderen schaffen. Jeder glaubt ihm geschehe das meiste Unrecht. Ein Teil von uns zieht sich verärgert wie ein Drache in seine Höhle zurück, um nur von Zeit zu Zeit gift- und gallespeiend daraus hervorzuschießen, ein anderer Teil aber versucht, sich mit Hilfe seiner Ellenbogen und ohne Rücksicht auf seine Kollegen durchzusetzen. Jeder aber, der nun Zorn und Ellenbogen zu spüren bekommt, glaubt mit gleichen Waffen antworten zu müssen. So kommt es zu einem teuflischen Kreislauf, in dem jeder gegen jeden steht und die gerade in unserem Beruf so notwendige Kollegialität geht in die Brüche. Grundsätzlich falsch wäre nun, sich mit diesem Übel in der Meinung abfinden zu wollen, die anderen sind nun einmal so. Es ist doch nicht so, daß Schimpfworte wieder Schimpfworte und Spott wieder Spott erzeugen müssen.

Einen großen Teil unseres Lebens verbringen wir auf unserem Arbeitsplatz, und da ist eine gute und freundliche Atmosphäre zumindest genau so wichtig, wie sie es in der Schule oder daheim in der Familie ist. Warum wollen wir nicht die in unserem Unterbewußtsein schlummernde Erkenntnis, daß es auch anders ginge, in die Tat umsetzen? Versuchen wir doch einmal zu verstehen, daß auch unser Kollege Nöte und Sorgen hat, daß er genau so wie wir seinen Dienst versieht, und daß ihm wahrscheinlich eine gute und freundliche Atmosphäre am Arbeitsplatz genau so gut tun würde wie uns selbst. Ein freundliches und heiteres Gesicht unsererseits wird seine Wirkung auch auf den vergrämtesten Kollegen nicht verfehlen. Ein entgegenkommendes Lächeln läßt wahrscheinlich, ja sicherlich, den notorischsten Nörgler verstummen.

Natürlich werden damit nicht alle Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt sein, denn es wird immer wieder Außenseiter geben. Aber auch bei diesen

Kollegen ist mit der Methode Auge um Auge und Zahn um Zahn nichts oder zumindest nicht viel zu erreichen. Verteidigen wir uns diesen gegenüber mit kurzen und völlig leidenschaftslosen Worten. Greifen wir diese nicht selbst an, und wir werden sehen, daß fast alle sehr schnell verstummen, wenn wir ihnen ihr Streitziel durch unser Verhalten nehmen. Wenn es gar nicht anders geht, ignorieren wir sie einfach, denn dadurch ist ihnen jede Streitmöglichkeit genommen.

Selbstverständlich dürfen wir selbst auch nicht unsere Mißstimmung und unseren vielleicht außerhalb gehaltenen Ärger an der Arbeitsstelle abzureagieren versuchen. Wir sollten es uns auch versagen, mit gelegentlichen vielleicht nicht böse gemeinten Scherzen unsere Kollegen aufzuziehen. Manch einer fühlt sich sehr leicht verletzt, oder hat gar das Gefühl, daß er lächerlich gemacht werden soll. Vor allen Dingen aber hüten wir uns davor, wenn Gefangene davon Kenntnis erhalten können. Auch sollten wir uns angewöhnen, Fehler, die wir bei einem Kollegen zu entdecken glauben, nicht gleich dem Chef nach dem Motto „Herr Lehrer, ich weiß was“ zu hinterbringen, sondern mit unserem Kollegen offen darüber zu sprechen, wobei wir aber auch bereit sein müssen, Gegenargumente des anderen anzuhören und gegebenenfalls anzuerkennen. Eine offene Aussprache mit dem Kollegen läßt Freundschaften oder zumindest Anerkennung wachsen. Unser eigenes Können und unsere eigene Leistung wird dadurch keinesfalls herabgesetzt, sondern viel eher werden sich unsere Kollegen für das eigene Können interessieren.

Vor allem aber gewöhnen wir uns das größte Übel, den Neid, ab. Bedenken wir immer, daß auch unser Kollege Geld braucht, um seine Bedürfnisse und Ansprüche befriedigen zu können. Werden wir nicht gleich ausfällig, wenn ein Kollege, der unserer subjektiven Meinung nach weniger leistet als wir selbst, befördert wird. Wir wollen doch diese Entscheidung der Gerechtigkeit des Chefs überlassen, der wohl kaum eine solche ohne Anhörung der Vertreter des Personalrates fällen wird, und der die Leistungen des einzelnen als über der Sache Stehender objektiver beurteilen kann. Denken wir doch immer daran, daß auch der andere nur essen, trinken und leben kann, und daß ihm am Ende des Monats nicht mehr übrig bleibt als uns selbst.

Trotz allem brauchen wir unsere eigene Persönlichkeit durchaus nicht in den Schatten zu stellen. Es wird niemand an unseren Eigenheiten, die nun einmal jeder Mensch hat, Anstoß nehmen, wenn wir sie nicht offen zur Schau stellen. Wir brauchen uns doch nicht zu wundern, wenn wir als Streber bezeichnet werden, wenn wir ständig mit unserem Wissen prahlen, und wenn wir die kleinen Kniffe und Vorteile, die uns vielleicht zu einer günstigeren Position verhelfen, ängstlich für uns behalten. Unser eigenes Wissen wird mehr Anerkennung finden, wenn wir damit beschei-

den sind und die Achtung der Kollegen wird steigen, wenn wir diese kleinen Kniffe und Vorteile auch ihnen mitteilen. Jeder einzelne sammelt im Berufsleben Erfahrungen und sollte dies auch dem anderen zugänglich machen. Der andere ist bestimmt nicht rückständiger als wir selbst es mangelt ihm vielleicht nur an Erfahrung.

Als falsch ist es immer anzusehen, bei kritischen Äußerungen des Chefs gegen einen Kollegen Schadenfreude zu zeigen, oder vielleicht gar in dieselbe Kerbe zu schlagen. Jeder einzelne sollte sich dabei schweigend neutral verhalten. Aus dieser Neutralität sollte nur dann herausgetreten werden, wenn man befragt wird, dann aber muß man völlig neutral, unparteiisch und wahrheitsgetreu aussagen.

Wesentlich ist auch, daß wir die Kritik des Vorgesetzten ertragen können, denn diese soll uns ja helfen, die Fehler und Mängel abzustellen. Sind wir aber der Meinung, daß die Kritik zu unrecht erfolgt ist, dann sollten wir auch dem Vorgesetzten gegenüber unsere Meinung in ruhiger Bestimmtheit und völlig leidenschaftslos sagen. Dem Vorgesetzten gegenüber ducken und dann hintenherum zu rasonieren, ist nicht der richtige Weg, im Gegenteil, er stellt Gift für unsere gesamte Arbeitsgemeinschaft dar, zu der ja auch der Chef gehört. Sehen wir den Chef nicht nur mit seinen Mängeln, sondern auch mit seinen Vorzügen und finden wir den Mut, ihm auch ein offenes Wort zu sagen. Von unseren Vorgesetzten aber erwarten wir, daß sie festgestellte Mängel uns sofort sagen nicht in einem geheimen Winkel ihres Gedächtnisses aufbewahren und dann bei der nächsten Beurteilung oder auch nur bei der nächsten Dienstbesprechung hervorholen.

Wir müssen aber auch verlangen, daß alle Dienstzweige in unserem Beruf zur Zusammenarbeit bereit sind und nicht einzelne Gruppen vielleicht auf Grund besserer Vorbildung, besserer Bezahlung oder vermeintlich höherwertigerer Arbeit eigene Kasten bilden, die auf die anderen nur mit einem mitleidigen Lächeln herabschauen.

Steigen wir doch alle endlich von unserem hohen Ärger-Roß herunter und versuchen wir, unser Leben und unseren Dienst kollegialer zu gestalten, und wir werden feststellen, daß wir gern und freudig, und nicht mißmutig und griesgrämig unsere Arbeit verrichten, und daß wir uns auf unsere Arbeit und an unserer Arbeit freuen können. Aber auch die uns anvertrauten Gefangenen werden davon profitieren, wenn sie eine freundliche und kollegiale Atmosphäre unter den Beamten aller Laufbahnen spüren. Die Querulanten unter den Gefangenen werden auch weniger werden, wenn sie sich einer geschlossen dastehenden Beamtenschaft gegenübersehen. Nehmen wir uns den Vorsatz, sofort damit anzufangen und strafen wir nicht das alte Sprichwort Lügen, das da heißt: „Was Du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen“.

STIMMEN AUS DEM LESERKREIS

Entgegnung auf den Bericht der Sportlichen Vereinigung „Justitia-Berlin“

erschienen in der Zeitschrift für Strafvollzug, Jg. 8, Nr. 5, Seite 290 - 291,
vom Mai 1959
von Oberwachmeister Gierds, Hamburg

Den oben genannten Bericht und die damit verbundene Anfrage möchte ich dadurch beantworten, daß ich die Verfasser auf meine beiden Veröffentlichungen in der Zeitschrift für Strafvollzug, Jg. 5, Nr. 6, Seite 381 und Jg. 7, Nr. 3, Seite 165 hinweise. Die Beteiligung am Sport hat sich unter den hamburgischen Strafvollzugsbediensteten in der Zwischenzeit erfreulicherweise vergrößert. Es besteht nach wie vor eine Sportgemeinschaft der Gefängnisbehörde, deren Mitgliederzahl auf 68 gestiegen ist, daneben der Judo-Club „Alster“, der 112 Mitglieder umfaßt und die Kegelsportgruppe mit 36 Mitgliedern. Von den 216 Mitgliedern sind allerdings nur 134 aktiv am Sport beteiligt. Bei einer Belegschaft der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg von zur Zeit rund 1000 Bediensteten sind immerhin etwa 13% aktive Sportler.

Wenn man die Schwierigkeiten berücksichtigt, die bei der Durchdringung einer größeren Kollegenschaft mit dem Gedanken des Sports auftreten, so darf aus den genannten Zahlen gefolgert werden, daß der Sport im Strafvollzug in Hamburg nicht auf verlorenem Posten steht. Selbstverständlich sind wir weit davon entfernt, anzunehmen, daß der Betriebssport innerhalb unseres Berufszweiges eine Stellung erreicht hat, die wir aktiven Sportler als für die Sache notwendig erachten.

Eine auch im Berliner Bericht hervorgehobene Schwierigkeit, den Sportgedanken zu beleben, ist die Überalterung unserer Kollegenschaft – eine bedauerliche Kriegsfolgeerscheinung. Doch für den Zeitraum der nächsten zehn Jahre darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die naturbedingte Verjüngung der Belegschaft auch die Entwicklung des Betriebssports günstig beeinflussen wird. In der Zwischenzeit dürfen wir die Hände nicht in den Schoß legen.

Unsere gegenwärtigen Aufgaben sehe ich erstens darin, nach wie vor darum bemüht zu sein, einen Sportbetrieb durchzuführen, der für den einzelnen Sportler und für den Strafvollzugsdienst gleichermaßen wertvoll

ist, zweitens mit Hilfe der jungen Kollegen auch die älteren für den Sport zu gewinnen und drittens den Dienstvorgesetzten davon zu überzeugen, daß der Betriebssport ohne seine Hilfe nicht die Bedeutung erlangen kann, die ihm seinem Wesen nach zukommt.

Es ginge über den Rahmen dieses Berichtes hinaus, eingehende Ausführungen über die Durchführung dieser Aufgaben zu machen. Einige allgemeine Bemerkungen und Hinweise auf die hamburgischen Verhältnisse seien jedoch gestattet.

Was den Betriebssport im allgemeinen anbelangt, so kommt es im Grunde weniger darauf an, welche Sportarten ausgeübt werden. Entscheidend ist, daß überhaupt Sport zur Gesunderhaltung von Körper und Geist betrieben wird. Man sollte sich aber davor hüten, allzu viele Disziplinen in den Betriebssport aufzunehmen, da häufig die Zahl der Beteiligten in den einzelnen Sparten zu gering ist. Der Mangel an Beteiligung und an Schwung in der Durchführung führt leicht zur Lustlosigkeit der verbliebenen Teilnehmer und die Sache schläft ein.

Für den Betriebssport der Strafvollzugsbediensteten bieten sich die Sportarten der waffenlosen Verteidigung als besonders geeignet an. Wir in Hamburg haben aus dem Verteidigungssport die Sparte Judo gewählt. Außerdem wird Gymnastik, Leichtathletik und Faustball von einer besonderen Gruppe – der Sportgemeinschaft – betrieben. Freundschaftsspiele gegen andere örtliche Betriebsgruppen sind bei uns üblich. Die Schwimmstunden werden von den Mitgliedern aller Sparten gern besucht. Der Schwimmsport darf als Ausgleichssport wohl als nahezu konkurrenzlos angesehen werden. Auch Angehörige der Bediensteten beteiligen sich am Schwimmen. Der Schwimmunterricht für Kinder wird von Kräften (Leistungs- und Lehrscheininhaber der D. L. R. G.) aus den eigenen Reihen durchgeführt. Der Kegelsport ist als Altherrensport besonders beliebt.

Als zweite Aufgabe wurde die Gewinnung älterer Kollegen durch die jungen genannt. Es soll damit nicht gesagt sein, daß ausschließlich junge Leute sportbegeistert sind und unter den älteren der Gedanke an eine sportliche Beteiligung überhaupt erst geweckt werden muß. Gemeint ist vielmehr, daß dem jungen Menschen die sportliche Tätigkeit leichter fällt. Man darf aber nicht übersehen, daß der Sport gerade für die älteren Herren sehr wertvoll ist. Das wissen viele von ihnen, finden den Weg zum Sport aber häufig erst durch entsprechende Anregungen aus dem Kreis der jüngeren Kollegen. Der Betriebssport ist besonders geeignet, gerade den Älteren einen körperlichen Ausgleich zu vermitteln. Im Betriebssport besteht der Teilnehmerkreis aus Menschen, die sich kennen. Ein älterer Herr, der sich zur Teilnahme am Sport entschließt, wird wohl kaum in einen Sportverein eintreten, wo er keine Bekannte weiß und in dem in der Regel der Leistungssport vorherrscht. Er wird sich, soweit er Gelegen-

heit dazu hat, einer Sportgemeinschaft seines Betriebes anschließen. In den Möglichkeiten, die somit der Betriebssport den älteren Herren bietet, liegt ein nicht zu unterschätzender Wert.

Als dritte Aufgabe, so war weiter vorn gesagt worden, gilt es, den Dienstvorgesetzten für die Förderung des Betriebssports zu gewinnen. Eine solche Förderung muß nicht unbedingt in finanziellen Zuwendungen bestehen. Selbstverständlich wäre es zu begrüßen, wenn aus staatlichen Mitteln Sportgeräte für den Betriebssport beschafft werden können. Es wäre aber schon damit gedient, wenn die Dienststelle einen Raum oder Platz zur Ausübung des Sports zur Verfügung stellt oder aber – soweit sie selbst keine derartigen Möglichkeiten hat – diese Hilfe von einer anderen Behörde erbittet. Auch die Landessportverbände sind unter Umständen zu einer solchen Hilfe bereit. Unsere Sportgemeinschaft in Hamburg hat jedenfalls bei der Polizeibehörde, Schulbehörde, dem Sportamt, Sportbund und Landesverband der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft weitgehendes Entgegenkommen gefunden. Selbstverständlich sind wir nicht mühelos zu diesem Ziel gelangt. Immerhin aber hat sich diese Mühe gelohnt. Sie dürfte sich vor allem auch für den Dienstherrn lohnen, da immer daran gelegen sein muß, für die Durchführung des Strafvollzugsdienstes eine sportlich gut durchgebildete Belegschaft zur Verfügung zu haben. Bei der Eigenart des Strafvollzugsdienstes, der zum großen Teil Sicherheitsdienst ist, dürfte eigentlich vorausgesetzt werden, daß ein besonderes dienstliches Interesse am Sport besteht. Der „Betriebssport“, das soll nicht übersehen werden, wird in erster Linie von dem Interesse der Belegschaft getragen. Vielleicht aber wird sich eines Tages der Gedanke des „Dienstsportes“ wie bei der Polizei auch im Strafvollzug überall durchsetzen.

Sei anders – sei offen für neue Aufgaben!

Von Oberwachtmeister Walter Ryschko

Straf- und Untersuchungshaftanstalt Kassel, Leipziger Straße

Hinter uns liegen Jahre eines überwundenen politischen Systems, das es uns nie erlaubt hätte, mit einem solchen Thema vor irgend einen Kreis der Öffentlichkeit zu treten. Eine der Erbschaften dieser Zeit ist es, daß der unselige Massengeist damaliger Zeit noch heute längst nicht überwunden ist. Vielmehr spricht man auch in der Gegenwart vom Massenmenschen, von der Vermassung des menschlichen Geistes. Damit will man sagen, daß sich die Menschen in ihrem Tun, Denken und Handeln von einander kaum noch unterscheiden. Wir können es nicht hoch genug veranschlagen, daß in der gegenwärtigen Staatsform unserer Demokratie im Grundgesetz die Möglichkeit, eine *andere* Denkungsart zu bekunden, verankert ist.

Durch ältere Kollegen und alte Gefangenen, denen die Methoden des früheren Strafvollzuges bekannt sind, wissen wir um manche damals bestehende Einrichtung. Von daher bieten sich uns noch Vergleichsmöglichkeiten. Wenn man uns die Berechtigung und das Recht der Kritik – ein wesentliches Moment der Demokratie – nicht abspricht, wollen wir bekennen, die Befürchtung zu haben, daß man von manchem in früherer Zeit sehr gut Bewährtem heute zuviel abbaut.

Unaufhaltsam sind Worte unserer deutschen Sprache einer Wandlung unterworfen, das gilt auch für Worte unseres Faches. „Zuchthaus“ und „Gefängnis“ wurden gewandelt in „Strafanstalt“. Aus „Untersuchungsgefängnis“ ist das neue Wort „Untersuchungshaftanstalt“ geworden. Das sind nur zwei Beispiele, die uns schwer erkennen lassen, daß durch diese Wandlung die Begriffe in ihrer Bedeutung abgeschwächt wurden. Und das doch nur zum Schutze der Menschen, die in unseren Anstalten verwahrt werden. Denn das wird uns noch deutlicher, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der Ausdruck „Verbrecher“ sich inzwischen in das *moderne* Wort „Rechtsbrecher“ in unserer Fachsprache geändert hat. Wir alle haben ein Empfinden dafür, daß Menschen, die in irgend einer vielleicht sogar belanglosen Form einmal das Recht gebrochen haben, darum wohl „Rechtsbrecher“, aber längst noch keine „Verbrecher“ geworden sind. Umgekehrt berührt es mich allerdings eigentümlich, daß der Mensch, der ein Verbrechen begangen hat, eben nur „Rechtsbrecher“ in unserer Fachsprache genannt wird. Nach meinem Empfinden und meiner schließlich auch keineswegs maßgeblichen Meinung tut man mit dieser Modernisierung unserer deutschen Sprache zu sehr Gewalt an, so ähnlich, wie wir es auch als oberflächliche Kunstbetrachter bei unseren modernen Kunststaren beobachten können, von der ein nüchterner Kunstliebhaber einmal sagte: „Die Änderung in der modernen Malkunst bedeutet die Verwandlung vom Strich zum Klecks und in der Kunst der Musik vom Ton zum Krach.“ In den angeführten verwandelten Worten unseres Dienstgebrauches (es ließen sich noch mehr derart geänderte Worte aufzählen) läßt sich nicht nur die Tendenz erkennen, Begriffe zu verharmlosen, zu verniedlichen und damit abzuschwächen, sondern fast scheint es einem so, als ob damit bisherige Begriffe mit einem neuen Inhalt gefüllt werden. Weiterhin läßt das die Folgerung zu, daß damit bisherige Formen und Grundsätze im Strafvollzug sich zu ändern beginnen. Das ist meine Ansicht, wenn ich eingangs zum Ausdruck brachte, daß man von manchem in früherer Zeit sehr gut Bewährtem heute zuviel abbaut.

Im übrigen haben wir in unseren verschiedenen Bundesländern auch jeweils andere Ordnungen im Strafvollzug, die sich in ihren Grundsätzen teilweise sehr voneinander unterscheiden.

Jeder Dienstbetrieb an einer Behörde birgt von vorn herein die Gefahr in sich, daß alles nach einem gewissen Schema abläuft. Es kann ja auch

gar nicht anders sein, als daß durch Gesetze, Verordnungen und Vorschriften ein Rahmen gegeben wird. Doch in diesem Rahmen haben wir noch Spielraum, eine individuelle Eigenart zu bezeugen, insbesondere bei uns im Aufsichtsdienst. Warum gerade in diesem Dienst? Weil wir es da mit uns anvertrauten Menschen zu tun haben, die alle in ihrer Eigenart verschieden geprägt sind und deren Fall jeweils anders gelagert ist. Diese gegebene Lage erfordert auch von uns eine jeweilige Umstellung. Vom Gesetzgeber wird von uns gefordert, uns auf die verschiedenen Eigenarten der uns Anvertrauten einzustellen. Das ist keineswegs immer leicht und erfordert von uns ein beachtliches Maß an Einfühlungsvermögen.

Wir kennen jenen Typ eines Beamten, der seine Akten stets sauber gestapelt hat, dessen sämtliche Tintenfüßer fein zugedeckelt sind, dessen Bleistifte nur ausgerichtet auf dem Schreibtisch liegen, der also nur überwältigende, peinliche Ordnung in allen seinen Fasern ausstrahlt. Dieser Mann kennt nur Regeln, keine Ausnahmen; er ist einer von jenen Beamten, der seine Vorschriften im Schlaf herzusagen vermag und auch nie auch nur einen Fingerbreit von ihrem Wortlaut abweicht. Der es weiterhin nicht vertragen kann, wenn sich nicht jeder zu seiner abgestempelten Meinung bekennt. Nur wer ein wenig Phantasie besitzt, wird sich damit nicht zufrieden geben. – Für mich war es sehr eindrucksvoll, in dem Artikel des Präsidenten des Strafvollzugsamtes a. D. Johannes Muntau (Zeitschrift f. Str. Vollz. 6/59) „Zum Aufbau der Aufsichtsbehörden im preussischen Strafvollzug“ zu lesen:

„Es ist meiner Ansicht nach keine Diskriminierung der Staatsanwälte und Richter, zu sagen, daß sie unsere Spezialkenntnisse nicht besaßen und nicht besitzen, auch ohne sachliche Vorbildung und Hingabe eines ganzen Lebens zu diesem Beruf nicht besitzen können. Ich habe es als Gerichtsreferendar an meinen früheren Vorgesetzten erlebt, daß sie an sehr wichtigen, aber immerhin in erster Linie äußeren Dingen, wie Sauberkeit und Ordnung, hängen bleiben, aber weiterhin das Auge für die tiefer liegenden Erfordernisse, auf die es gerade ankommt, nicht besaßen und nicht haben konnten. Als ich nach meiner späteren Absetzung mich bereit erklärt hatte, bei dem Mangel an erfahrenen Strafvollzugsbeamten wieder im Strafvollzug, wenn auch unter einem Generalstaatsanwalt, tätig zu sein, habe ich diese Schwächen noch klarer gesehen; Zwei Generalstaatsanwälte, bei denen ich nach 1933 Dienst getan habe, betonten, daß sie als jüngere Juristen je ein kleines Gefängnis geleitet hatten. Aber es ist Tatsache, daß beide Herren anfangs, wenn sie mich bei meinen Revisionen begleiteten, erstaunt waren, was ich hierbei tat und sprach. Dieses ist nicht Selbstlob, sondern einfach Tatsache, und beide, innerlich vornehme Herren, gaben mir gegenüber dem auch Ausdruck.“ –

Wir machen die Beobachtung, daß die meisten Menschen, die eine entscheidende Entwicklung einleiteten, immer den Mut aufbringen mußten,

anders zu sein, zu denken, zu handeln, als sonst die große Masse es tat. Wenn sie nicht den Mut aufgebracht hätten, dennoch *anders* zu sein, dann wären sie eben still untergegangen. Das ist auch zutreffend für viele, die in der Geschichte des Strafvollzuges in mancher Hinsicht bahnbrechend waren, wie beispielsweise Johann Hinrich Wichern oder auch Theodor Fliedner u. a.

Es ist uns Trägern des Aufsichtsdienstes die klare Erkenntnis gegeben, daß uns durch Bildung und Stand verständliche Grenzen gesetzt sind; darum wäre es anmaßend, aus unseren Reihen ohne weiteres sogenannte Reformer erwarten zu können. Aber eines können wir tun, in Ausübung unseres Dienstes *anders* sein, nämlich bewußt und gewollt von einem sturen Typ abweichen. Gerade in unseren alltäglichen Dienst- und Lebensbeziehungen hängt sehr viel von der Fähigkeit ab, *anders* zu sein, als man es sonst gewohnt ist. Im Umgang mit Gefangenen haben wir aber nur dann Erfolg, wenn wir Persönlichkeitswerte ausstrahlen; dazu ist es erforderlich, den hohen Wert und die Bedeutung des Andersseins zu erkennen.

Natürlich kann das nicht so gemeint sein, daß man unter allen Umständen und um jeden Preis *anders* als die anderen sein will. Die Abartigkeit und die Absonderlichkeit sind eine unfruchtbare Andersartigkeit. Man muß die Menschen nicht unnötig durch Absonderlichkeit reizen. Es ist nicht so sehr die Andersartigkeit an sich, die fast immer anerkannt wird, sondern die zur Schau getragene Haltung der Überlegenheit, die sich so oft damit verbindet und die andere nicht vertragen können. Die Andersartigkeit darf nicht in Schrulligkeit und Selbstgerechtigkeit bestehen. Es ist aber doch ein bedenkliches Zeichen, wenn einer nie den Mut bringt, *anders* zu sein als die anderen. Verwerflich ist immer das hochmütige Sichabschließen. Eine solche Haltung löst in den Reihen der Mitarbeiter stets Ablehnung aus und hat nie Anspruch auf die sehr notwendige Kollegialität. Denn auch wir sind Menschen, die in der Tat niemals allein existieren. Wir brauchen einander. Und schulden einander etwas. Darum sei empfohlen, im Zusammenleben mit Kollegen gemäß den Grundsätzen einer gegenseitigen Achtung auch dem politischen und religiösen Standpunkt des anderen gegenüber tolerant zu sein. Denn vom jeweiligen Standpunkt ergibt sich auch stets eine andere Sicht.

Wenn wir uns zur Forderung dieses Themas „Sei *anders!*“ bekennen, kann es nicht ausbleiben, daß wir durch unseren Dienst gewisse Spuren hinterlassen. Wir können aber wiederum nur Spuren hinterlassen, wenn jeder von uns sich bemüht, Persönlichkeit zu sein,

Der jahrelange Umgang mit Gefangenen löst bei uns die unvermeidliche aber üble Gewohnheit aus, daß wir oft den einen wie den anderen ansehen. Wir verlieren dadurch die rechte Würdigung der Straftat des von uns verwahrten Menschen, der uns darum auch meistens gleichgültig ist, weil wir keine Beziehung zu seiner strafbaren Handlung haben.

Doch versuchen wir, uns zu vergegenwärtigen, was auch geschehen ist, das wäre an meiner Frau, an meinem Kinde oder an mir verübt worden. Das würde zur Folge haben, daß sich unsere Einstellung ändert. Eine falsche Konsequenz wäre es m. E. nun, darum grundsätzlich eine nur ablehnende Haltung in der Behandlung der Gefangenen zu bekunden. Bei den Bemühungen der Richter um eine gerechte Urteilsfindung sind sehr oft die verschiedenen Begleitumstände maßgeblich. Darum können wir feststellen, daß ein und dieselbe strafbare Handlung unter Umständen durch verschiedene Urteile geahndet wird. So sollten wir darum bemüht sein, auch bei Wahrung des Grundsatzes, jedem Gefangenen gegenüber gerecht zu sein, doch jeweils anders zu sein.

Wir unterscheiden in unserem Anstaltsleben Straf- und Untersuchungsgefangene voneinander; für beide gelten jeweils andere Ordnungen. Sehr oft ist der Untersuchungsgefangene schwieriger zu behandeln, weil er unruhiger ist als der Strafgefangene. Das hat offenbar darin seine Ursache, daß auf den Untersuchungsgefangenen noch ganz andere Momente einwirken. Zunächst mußte er sich von seinen bisherigen Gewohnheiten trennen, er lebt in einer anderen Welt, er ist aus seinem Aufgabenkreis herausgerissen worden und hat sich nun schließlich ihm unbekanntem Ordnungen zu fügen. Ihm ist ungewiß, die Höhe der zu erwartenden Strafe. Verschiedentlich ist er darum bemüht, verbotene Verbindung zu evtl. Entlastungszeugen oder gar Tatgenossen aufzunehmen, um das gegen ihn gerichtete Verfahren zu beeinträchtigen. Er wird sich weiterhin mit der Frage quälen, einem gnädigen oder gestrengen Richter in seiner Verhandlung gegenüber zu stehen. Derartige Spannungen erhöhen verständlicher Weise die Reizbarkeit des Untersuchungsgefangenen, sodaß es zuweilen zu unliebsamen, vielleicht sogar sehr heftigen Gefühlsausbrüchen kommen kann, denen wir dann stets nach Lage der Dinge entgegenzutreten haben; d. h. wir können es einmal übersehen; wir können auch versuchen, beruhigend einzuwirken oder wir haben in irgend einer Form dagegen einzuschreiten. – Bei den Untersuchungsgefangenen begegnen uns Leute, die erstmalig einer Bestrafung entgegen sehen, und ebenso diejenigen, die als mehrfach Vorbestrafte und wieder rückfällig Gewordene als „gute Bekannte“ in unseren Anstalten leben. Auch dieser Umstand trägt sehr wesentlich dazu bei, daß wir von Fall zu Fall jeweils zu einer anderen Haltung und Behandlung veranlaßt sind.

Wir sind beleidigt, wenn man uns noch „Wärter“ nennt; wir empfinden es schimpflich, wenn man von uns als von „Schlüsselknechten“ oder wenigstens von „Schließern“ spricht. Es ist für uns eine dringende Notwendigkeit, im Rahmen des uns Möglichen uns mit der Fülle der in unserem Beruf auftretenden Probleme auseinanderzusetzen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können wir aber nur verwirklichen, wenn wir darüber Klarheit haben, daß für uns der Auftrag gilt:

Habe den Mut, Du selbst zu sein! Darum „Sei anders!“

BUCHBESPRECHUNGEN

Zur deutschen Nachkriegskriminalität und ihrer Bekämpfung
Sammelbesprechung von Veröffentlichungen des Bundeskriminalamtes.

Die Aufgaben und die Organisation des BKA – insbesondere seine Zusammenarbeit mit den Justizbehörden – beschrieb Herr Regierungskriminaldirektor Dr. Niggemeyer, Wiesbaden, in Goldammer's Archiv für Strafrecht 1956, S. 75 – 88. Dr. Niggemeyer schildert I. die Entwicklung bis zur Errichtung des BKA, II. die Aufgaben und Organisation des BKA, III. die Zusammenarbeit des BKA mit den Justizbehörden, und in den einzelnen Abschnitten gibt er einen Überblick über den jeweiligen Stand.

Besonders wichtig ist der Hinweis unter I., daß die Aufgaben und die Organisation des BKA nur im Gesamtrahmen der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung, die Verhütung und Vorbeugung, Aufklärung und Verfolgung bedeutet, gesehen werden können. Beide Aufgaben sind untrennbar miteinander verbunden. In den letzten Jahrzehnten entwickelte sich, wie Dr. Niggemeyer betont, die polizeiliche Verbrechensbekämpfung immer mehr zu einer Verbrecherbekämpfung; ähnlich vollzog sich ja die Wandlung vom Tatstrafrecht zum Täterstrafrecht. Auch der Hinweis auf die Tatsache, daß die Bemühungen, die Verbrecher nach Typen einzuordnen, für die Praxis bisher nicht den erwarteten Gewinn erbracht haben, ist wichtig, ebenso wie der Hinweis, daß sich bisher nur eine Einteilung neben der Grundeinteilung der Straftaten bewährte, nämlich die in Gelegenheitstäter und Berufsverbrecher. Diese Übereinstimmung der Erfahrungen, so wie sie der Vertreter des BKA darstellt, mit der Verbrecherbekämpfung, wie sie, wenn auch im anderen Sinne, der Strafvollzug als Aufgabe hat, ist beachtlich und bestätigt ihre Richtigkeit. Die Folgerung hieraus ist, daß die Theorie von der Praxis lernen sollte.

Nach dem Gesetz über die Einrichtung des BKA liegt der Schwerpunkt des BKA. 1. in der Herbeiführung einer engen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, 2. in der Sammlung und Auswertung von Nachrichten und Unterlagen für die kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung strafbarer Handlungen, in der Unterrichtung der Behörden der Länder über die sie betreffenden Nachrichten und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge strafbarer Handlungen sowie in der Unterhaltung von Nachrichten und erkenntungsdienstlichen Einrichtungen, 3. in der Aufrechterhaltung des Dienstverkehrs mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden zur Durchführung der Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher. – Diese Aufgaben bedingen die

Organisation des BKA., insbesondere auch die Gründung der Abteilung Kriminalistisches Institut (KI). Dieses KI. hat u. a. die Aufgabe, auf dem Gebiet der Forschung und Auswertung die inneren und äußeren Ursachen von Verbrechen und ihre Erscheinungsformen zu erforschen, kriminalpolizeiliche Arbeitsergebnisse, Gerichtsentscheidungen, Dissertationen und andere Veröffentlichungen zu vergleichen, den Austausch von Kriminalfachleuten zu fördern, mit wissenschaftlichen Forschungsstellen des In- und Auslandes zusammenzuarbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse bei organisatorischen Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung – auch der präventiven – zu verwerten. Die Entwicklung der Jugendkriminalität wird besonders aufmerksam beobachtet und mit allen Einrichtungen der Jugendpflege enge Verbindung gehalten.

Die Zusammenarbeit des BKA. mit den Justizbehörden wird in dem Aufsatz von Dr. Niggemeyer eingehend erörtert. Es sei auch dankbar darauf hingewiesen, daß sich der Gedankenaustausch z. B. zwischen dem BKA. und der Strafvollzugsabteilung im Hessischen Justizministerium als fruchtbar und anregend erwies. Nicht nur gestattet das BKA. gelegentliche Besuche seiner Einrichtungen durch Beamte des hessischen Strafvollzugs und Hörer der Vorlesungen des Unterzeichnenden von der Philippsuniversität in Marburg, sondern das BKA. sucht auch durch besonders ausgewählte Fachkräfte hessische Vollzugsanstalten auf, um bestimmte Fragen, z. B. der Sicherungsverwahrung und des Verhaltens von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, in der Praxis kennenzulernen.

Wie das BKA. in seinen Bauten und seiner Organisation auf einen Strafvollzugspraktiker wirkte, ist in dem Beitrag über einen Besuch im BKA. Wiesbaden (diese Zeitschrift 1955 Jg. 5 S. 313) nachzulesen. Für diejenigen, die sich darüber hinaus über die Tätigkeit des BKA. unterrichten wollen, sei auf die Veröffentlichungen, die von der Abteilung Kriminalistisches Institut herausgebracht werden, besonders hingewiesen.

Die Veröffentlichungen des BKA. gliedern sich in zwei Schriftenreihen, von denen die eine ausschließlich für den Dienstgebrauch, die andere zur Verfügung aller interessierten Fachkreise gestellt wird. Bisher wurden folgende Hefte der „Schriftenreihe“ herausgegeben: 1955/56 1. „Daktyloskopie“, Bedeutung und Anwendung, 2. „Kriminaltechnik“, 3. „Probleme der Polizeiaufsicht“ (Sicherungsaufsicht) – 1956/57 1. „Wirtschaftskriminalität“, 2. „Kriminaldienstkunde“ I. Teil: Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung, 3. „Kriminaldienstkunde“ II. Teil: Kriminalpolizeilicher Meldedienst – 1957/58 1. „Die Latenz der Straftaten“, 2. „Das Phänomen der Strichjungen in Hamburg“, 3. „Kriminaldienstkunde“ III. Teil: Fahndung – 1958/59 1. „Kriminalistische Spurenkunde“ I, 2. „Kriminalistische Spurenkunde“ II, 3. „Die Kriminalität im bargeldlosen und bargeldsparenden Zahlungsverkehr“. – 1959/60 1. „Von Schwindelfirmen und anderen unlauteren (kriminellen) Unternehmen des Wirtschaftslebens“. Bestel-

lungen sind an das BKA. Wiesbaden unmittelbar zu richten. Die einzelnen Hefte, durch die Titel klar gekennzeichnet, verdienen eine ausführliche Berichterstattung. Sie kann bedauerlicherweise hier schon aus Raumgründen nicht erfolgen.

Die zweite Schriftenreihe des BKA enthält bisher 10 Bände mit Niederschriften von Vortragsreihen. Die Bände 2 – 10 können durch die Bundesdruckerei Frankfurt (Main), Intzestraße 1 – 3, zu den Gesteuerungskosten bezogen werden. Bisher sind erschienen: 1. „Bekämpfung des Falschgeldunwesens“ (nicht verkäuflich), 2. „Bekämpfung der Jugendkriminalität“ (9,50 DM), 3. „Bekämpfung von Glücks- und Falschspiel“ (9,50), 4. „Bekämpfung von Rauschgiftdelikten“ (9,50 DM), 5. „Bekämpfung von Betrug und Urkundenfälschung“ (9,50), 6. „Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren“ (9,50 DM), 7. „Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte“ (9,50 DM), 8. „Grundfragen der Kriminaltechnik“ (12,50), 9. „Bekämpfung von Diebstahl, Einbruch und Raub“ (12,50), 10. „Kriminalpolitische Gegenwartsfragen“ (12,50).

Band 2 „Bekämpfung der Jugendkriminalität“ wurde bereits in dieser Zeitschrift 1955 (5) 122 ff. eingehend besprochen. Die Bände 3 – 10 können hier nur kurz gewürdigt werden. In jedem Band erfolgt durch ausgewählte Fachkräfte zunächst eine Darstellung des Problems, das, soweit erforderlich, auch in den historischen Zusammenhängen erörtert wird, um die Gründe für die gegenwärtige Situation auf dem jeweiligen Fachgebiet jedem Interessenten klarzulegen. Es schließen sich dann jeweils der Abdruck einer Reihe von Vorträgen an, die sich mit der vergleichbaren Situation in anderen Kulturnationen befassen und die dortigen Bestrebungen bei der Bekämpfung der verschiedenen Art von Kriminalität erkennen lassen. Weiter folgen Veröffentlichungen über den Stand der Bekämpfung und Vorschläge über die Verbesserungen der bisher getroffenen Maßnahmen. Wie intensiv die in der Regel 6 Tage dauernden Verhandlungen genutzt werden, mag aus der Zahl der auf einer Tagung sprechenden Vortragenden ersichtlich werden. In der Regel werden 20 – 25 kürzere oder längere Referate geboten, an die sich Aussprachen anschließen. – Allen Teilnehmern an den genannten Vortragsreihen wird unvergeßlich sein mit welchem Ernst und welcher Sachlichkeit die einzelnen Fachfragen erörtert wurden, wie aber auch bei Meinungsverschiedenheiten die notwendige Form der Auseinandersetzung selbstverständlich gewahrt blieb. Es sei in diesem Zusammenhang gestattet, dem BKA., seinem Präsidenten Herrn Dullien, und dem Leiter des KI. und Anreger der Vortragsreihen, Herrn Dr. Niggemeyer, für die Leistungen zu danken und dem Wunsch Ausdruck geben zu dürfen, das BKA. möge auch bei weiteren Fachtagungen in gleicher Weise wie bisher verfahren.

Die in der vorliegenden Sammelbesprechung kurz umschriebenen Veröffentlichungen verdienen das Interesse aller Strafvollzugsbediensteten, insbesondere weil daraus ersichtlich ist, welche verschiedenen Aufgaben

der Verbrechensbekämpfung bei der Kriminalpolizei und bei dem Strafvollzug wahrgenommen werden müssen. Erst die Kenntnis von den Aufgaben und der Tätigkeit verwandter Bestrebungen vermag das Verständnis für das eigene Arbeitsgebiet gebührend abzurunden.

Albert Krebs

WIRZ, Wolf: Erziehung in der Anstalt. Beitrag zur Frage der psychischen und sozialen Grundlagen der Anstalterziehung schwer erziehbarer Knaben und Jugendlicher (180 S.), Frauenfeld (Schweiz) Huber u. Co. (1958) brosch. fr. 12.95, DM 12,50 (116. Titel der Reihe schweizerischer pädagogischer Schriften).

Der Verfasser stellt seine Ausführungen unter das Wort Pestalozzis: „So viel sahe ich bald, die Umstände machen den Menschen, aber ich sahe ebenso bald, der Mensch macht die Umstände. Er hat eine Kraft in sich selbst, selbige vielfältig nach seinem Willen zu lenken.“

Der reiche Inhalt des Buches ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil untergliedert, und das Thema unter den verschiedensten Gesichtspunkten behandelt. Ausgehend von der Tatsache „Der Alltag in einer Anstalt muß sich in seiner Ausgestaltung ganz besonders nach dem natürlichen Rhythmus von Bewegung und Ruhe, Erregung und Dämpfung richten“ (73), nimmt der Verfasser u. a. Stellung zu dem Thema „Unterschiede zwischen der normalen natürlichen Familie und dem Anstaltskollektiv“ (77) und geht auch auf das Hauptproblem des Verhältnisses Zögling zum Erzieher ein im Sinne eines Wortes von Spranger „Der sozial-pädagogische Bezug ist ein geistig sinnlicher Kontakt“ (175).

Auch das schwierige Thema „Strafe in der Erziehungsanstalt und im Elternhaus“ wird eingehend erörtert und der „Sinnzusammenhang der Strafe als Konsequenz der sittlichen Entwicklung“ herausgestellt. Von dieser Einstellung ausgehend ist folgerichtig, wenn der Verfasser betont: „Der Satz, die Strafe hat erst dann einen Sinn, wenn sie begriffen wird – und dann ist sie eigentlich nicht mehr notwendig, hat dahin ausgelegt zu werden, daß sie in der Weise „nicht mehr notwendig“ ist, als sie nun vom zu Bestrafenden selber ohne Widerstand und ohne Zwang von außen geleistet wird“ (33). Zuzustimmen ist weiter der Feststellung, daß die Fragen des Strafmaßes, der Strafform und des Strafzeitpunktes sorgfältig abgeklärt werden müssen.

Das Buch ist aus einer Einstellung heraus geschrieben, die einen Anhänger Pestalozzis auszeichnet und jene geistige Haltung in der praktischen Anstaltsarbeit dabei widerspiegelt, wie sie auch in dem ausgezeichneten Aufsatz von Direktor E. Müller, Landheim Erlenhof (Jugendstrafanstalt Rainach, Basel-Land) „Abgrenzung der Zusammenarbeit im Erziehungsheim zwischen Psychiater, Psychologe und Pädagoge“ (abgedruckt in dieser Zeitschrift 1954, Jg. 4, Heft Nr. 2 S. 107 ff.) sich findet.

Das Buch von Wirz bereichert die nicht allzu zahlreiche Literatur zum Thema „Erziehung in der Anstalt“, weil es anregt, die Berufsaufgaben des im Strafvollzug Tätigen erneut zu durchdenken. Es eignet sich zum Selbststudium für jeden Vollzugsbediensteten und zum Besprechen im Beamtenunterricht.

Albert Krebs

Internationaler Lehrgang über Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe in Freiburg im Breisgau vom 17. – 22. X. 1960.

Die Internationale Gesellschaft für Kriminologie in Paris veranstaltet vom 17. – 22. Oktober 1960 in Freiburg i. Br. in Verbindung mit der Kriminalbiologischen Gesellschaft und dem Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde der Universität Freiburg i. Br. einen Internationalen Lehrgang über „Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe“.

Der Lehrgang, der von Prof. Dr. Th. Würtenberger, Direktor des Instituts für Kriminologie und Strafvollzugskunde, in Freiburg i. Br. geleitet wird, soll die Teilnehmer über den heutigen Stand der Kriminologie, des Strafvollzugswesens und der Pädagogik unterrichten. Ferner soll gezeigt werden, auf welchen Wegen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Kriminologie für den Vollzug der Freiheitsstrafe fruchtbar zu machen sind. Schließlich soll erörtert werden, wie Behandlung und Erziehung des Rechtsbrechers mit dem Ziele seiner Resozialisierung gefördert werden können. Der Lehrgang ist in erster Linie bestimmt für deutsche und ausländische Strafrichter, Jugendrichter, Staatsanwälte, im Strafvollzug tätige Beamte, Seelsorger, Fürsorger und Bewährungshelfer sowie für die mit der Persönlichkeitsbeurteilung und Behandlung von Rechtsbrechern befaßten Ärzte, Psychologen und Pädagogen.

Die Referate und Diskussionen finden in deutscher Sprache statt, Eine Übersetzung ist nicht vorgesehen. Die Teilnehmergebühr beträgt DM 20,-. Eine Anmeldung zur Teilnahme am Kurs wird möglichst bis zum 1. Oktober 1960 an das Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde Freiburg i. Br., Günterstalstraße 70, erbeten. Unterkunft vermittelt das Städtische Verkehrsamt Freiburg i. Br., Rotteckplatz 11.

Aus dem Vortragsprogramm:

Prof. Dr. H. von Weber (Bonn): Die Bedeutung der Kriminologie für die Strafrechtspflege.

Ministerialrat Prof. Dr. A. Krebs (Wiesbaden): Die heutige Situation des deutschen und ausländischen Strafvollzugs.

Prof. Dr. H. Wenke (Hamburg): Die gegenwärtige Lage der Pädagogik.

Prof. Dr. E. Frey (Zürich): Kriminalpolitische Aspekte unserer Zeit.

Prof. Dr. K. Peters (Münster i. W.): Grundsätzliches zu Erziehung und Strafe.

Amtsgerichtsrat H. Härringer (Freiburg i. Br.): Erziehung in Freiheit.

Prof. Dr. R. Sieverts (Hamburg): Erzieherische Probleme des Jugendarrestes.
Prof. Dr. H. Leferenz (Heidelberg): Die Persönlichkeitsbeurteilung jugendlicher
Rechtsbrecher.

Erziehungsdirektor Dr. h. c. H. Mollenhauer (Hamburg): Arbeit und Freizeit
der jungen Gefangenen.

Prof. Dr. W. Herrmann (Göttingen): Probleme der Erwachsenenbildung im
Strafvollzug.

Ihre Anzüge

dürfen der breitschultrige Buchhalter Müller
und der schmalhüftige Korrespondent Lehmann
nicht tauschen,



ohne weiteres aber ihre VOKO-Zeitgewinn-
Arbeitsplätze.

Arbeitsplätze nach dem VOKO-Zeitgewinn-
System sind innen und außen nach dem Bau-
kasten-Prinzip konstruiert. Alle Bauelemente
sind nachträglich austauschbar. Darum bleibt
ein ZG-Arbeitsplatz immer ein

Arbeitsplatz nach Maß

gleichgültig, wie auch der Aufgabenbereich
seines Benutzers geartet ist.

Wenn Sie mehr über Organisationsmöbel nach
dem VOKO-Zeitgewinn-System wissen wollen,
dann kommen Sie zu uns.



VOKO BUROMÖBELFABRIKEN GIESSEN